

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910

32 (2.2.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen
Ständeversammlung Nr. 34. Zweite Kammer. 28. öffentliche Sitzung

Amtliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N. 34. Karlsruhe, den 2. Februar 1910.

==== Zweite Kammer. ====

23. Öffentliche Sitzung

am Dienstag den 1. Februar 1910.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungscommission und Beratung über die Ergänzung der Geschäftsordnung der Kammer gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes betr. die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten, Berichterstatter Abg. **W e n d e h**;

2. Fortsetzung u. Schluß der Beratung über das Budget Gr. Ministeriums des Innern für 1910 und 1911, Ausgabe Titel XVI, Einnahme Titel VII (für Förderung der Landwirtschaft), und damit (Ausgabe Titel XVI § 42) in Verbindung: den Antrag der Abgg. Dr. **Rehner** und **Gen.**, das Anbauverbot in bezug auf in Amerika heimische Reben betr. Drucksache Nr. 27) — Drucksache Nr. 12 d —, Berichterstatter: Abg. **Frhr. v. Menkingen**;

ferner Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. **Schmidt-Karlsruhe** u. **Gen.**, die Maßnahmen gegen übermäßige Segung des Wildstandes betr. (Drucksache Nr. 18).

Am Regierungstisch: Die Ministerialdirektoren **Geheimerat Dr. Glockner** und **Geh. Oberregierungsrat Weingärtner**, **Geh. Oberregierungsrat Rebe**, **Oberamtmann Dürr**, **Regierungsrat Cronberger**.

Präsident **Rohrhurst** eröffnet kurz nach 3¼ Uhr die Sitzung.

Zunächst wird der Eingang folgender Petitionen angezeigt:

1. des Kunstgewerbevereins Pforzheim um Übernahme des für den zur Unterbringung seiner Sammlungen geplanten Anbau an die Großh. Kunstgewerbeschule von der Gemeinde Pforzheim angeforderten Betrages von

75 000 M. oder eines Teiles dieser Summe auf die Staatskasse, übergeben vom Abg. **Odenwald**;

2. des Verbandes badischer Bahn-, Weichen- und Signalwärter, den Vollzug der Beamtengesetzgebung und die Dienstverhältnisse der Wärter betr.;

3. der Ehefrau des früheren Eisenbahnschaffners **Diehl** in **Wasel** um Verwendung ihres Mannes als Bureauassistent;

4. der Gemeinden **Zeutern** und **Odenheim** um Einrichtung besserer Verkehrsverhältnisse auf der Nebenbahn **Bruchsal-Gilsbach**, übergeben vom Abg. **Ziegelmaier**.

Es werden überwiesen: Ziffer 1 an die Budgetkommission, Ziffer 2 und 3 an die Petitionskommission, Ziffer 4 an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Der Präsident teilt sodann mit, daß die Petitionskommission hinsichtlich der Petition des **Valentin Trippmacher** von **Ladenburg** um Rechtshilfe einstimmig der Ansicht sei, daß sich dieselbe zur wiederholten Verhandlung im Plenum nicht eigne und daher wie schon früher nach § 61 der Geschäftsordnung zu behandeln sei, welcher Ansicht er sich anschließe.

Zu Ziffer 1 der Tagesordnung erhält sodann das Wort

Berichterstatter Abg. **Wendeh** (Dem.): Wir haben in den letzten Tagen ein Gesetz, betreffend die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten, angenommen, das am heutigen Tag in Kraft tritt. Bekanntlich ist durch dies neue Gesetz an Stelle der bisher von den Abgeordneten bezogenen Tagegelder eine Pauschalsumme getreten, die in verschiedenen des näheren festgelegten Raten zur Auszahlung gelangt. Der § 3 des Gesetzes sieht vor, daß dem Abgeordneten für jeden Tag, an dem er der Sitzung der Kam-

mer fern geblieben ist, von der nächsten fälligen Entschädigung der Betrag von 15 M. bzw. — das gilt für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten — der Betrag von 10 M. abgezogen werden soll. Einzelne Fälle sind jedoch vorgezogen, in welchen dieser Abzug nicht stattfindet, wenn nämlich das Fernbleiben durch Krankheit oder durch Geschäfte im Interesse des Landtags veranlaßt ist. Wir haben bekanntlich noch hinzugefügt, daß, wenn der Abgeordnete am gleichen Tag, an dem er der Plenarsitzung ferngeblieben ist, an einer Kommissionsitzung teilgenommen hat, ein Abzug ebenfalls nicht erfolgen solle.

Absatz 3 dieses § 3 sieht nun vor, daß die näheren Bestimmungen darüber, wie die Anwesenheit der Abgeordneten in den Sitzungen der Kammer festgestellt wird, durch die Geschäftsordnung jeder der beiden Kammern getroffen werden sollen. Es war nun schon bisher in unserem Hause üblich, daß die Anwesenheitsliste von den Herren Sekretären geführt wurde, obwohl die Geschäftsordnung (§ 13 derselben) käme hier in Betracht darüber eine Bestimmung nicht getroffen hat. Es ist jetzt schon ein entsprechender Vordruck in den Protokollen vorgezogen, so daß jeweils diejenigen Abgeordneten, die in der Sitzung nicht anwesend sind, als fehlende im Protokoll aufgeführt werden. Es wird sich deshalb empfehlen, und die Geschäftsordnungskommission ist bei der Beratung des Gegenstandes zu dieser Ansicht gelangt, daß die bisherige Übung nun auch ausdrücklich in die Geschäftsordnung aufgenommen wird.

Es hat sich sodann nach Ansicht der Geschäftsordnungskommission eine weitere Bestimmung als zur Wahrung der Interessen der Abgeordneten gegenüber dieser von den Sekretären geführten Anwesenheitsliste notwendig herausgestellt. Es ist ja denkbar, daß den Herren Sekretären ein Fehler unterläuft, daß sie einen Abgeordneten übersehen, der wirklich da war. Außerdem muß dem Abgeordneten die Möglichkeit gegeben werden, seine Interessen zu wahren, wenn er wegen Krankheit ferngeblieben ist, in Geschäften des Landtags abwesend sein mußte, oder wenn er zwar der Plenarsitzung nicht beigewohnt hat, dagegen am gleichen Tage eine Kommissionsitzung mitgemacht hat. In allen diesen Fällen ist er natürlich im Protokoll nicht als anwesend sondern als fehlend bezeichnet, und es ist deshalb notwendig, ihm die Möglichkeit zu geben, hier seine Interessen zu wahren und eine gewisse Kontrolle auszuüben. Die Geschäftsordnungskommission kommt deshalb zu dem Antrag, daß § 13 der Geschäftsordnung, der von den Obliegenheiten der Herren Sekretäre handelt und bisher lautete: „Die Sekretäre entwerfen die Protokolle oder lassen sie unter ihrer Aufsicht entwerfen, führen die Abstimmungslisten und die Register über die Motionen der Ständeglieder, sowie über die Anzeigen der Abgeordneten, welche über die zur Tagesordnung kommenden Gegenstände sprechen wollen“, eine Erweiterung findet und zwar in der Richtung, daß hier vor dem Wort „Abstimmungslisten“ die Worte „Anwesenheits- und“ eingeschoben werden, so daß es heißt: „Die Sekretäre . . . führen die Anwesenheits- und Abstimmungslisten“. Auf diese Weise wird der bisherige Zustand auf eine geschäftsordnungsmäßige Grundlage gestellt. Außerdem soll, um den einzelnen Abgeordneten, wenn sie etwa zu Unrecht im Protokoll als fehlend aufgeführt sind oder wenn sie z. B. in Geschäften des Landtags anwesend waren oder eine Kommissionsitzung am gleichen Tage beigewohnt haben, die Möglichkeit der Wahrnehmung ihrer Rechte zu sichern, nach dem Vorschlag der Kommission diesem § 13 ein zweiter Absatz beigefügt werden des Inhalts: „Die Anwesenheitslisten lie-

gen zur Einsicht und etwaigen Richtigstellung durch die Abgeordneten auf dem Archibariat auf.“ Es ist wohl auch anzunehmen, daß die Abgeordneten seitens des Archibariats, wenn sie in dem Protokoll als fehlend vermerkt sind, darauf aufmerksam gemacht werden. Wie ich höre, hat der Herr Präsident eine derartige Weisung bereits gegeben, so daß die Herren, die nicht in der Liste aufgeführt sind, im Einzelfall eine Erklärung abgeben und eventuell Anspruch auf die ihnen zustehende Vergütung geltend machen können.

Die Kommission schlägt Ihnen also vor, in § 13 der Geschäftsordnung vor das Wort „Abstimmungslisten“ die Worte „Anwesenheits- und“ einzuschließen, und dem Paragraphen einen weiteren Absatz anzufügen des Inhalts: „Die Anwesenheitslisten liegen zur Einsicht und etwaigen Richtigstellung durch die Abgeordneten beim Archibariat auf.“

In der Beratung ergreift niemand das Wort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhalten in der Einzelberatung zum Landwirtschaftsstatut bei Aufruf der einzelnen Positionen das Wort

Zu Ausgabe Titel XVI, Für Förderung der Landwirtschaft A Ordentlicher Etat, § 1 Für die landwirtschaftliche Interessenvertretung:

Abg. S ä n g e r (natl.): Ich möchte nur kurz einige Ausführungen des Herrn Kollegen Pfeiffle, soweit sie die Landwirtschaftskammer und deren Zusammensetzung betreffen, zurückweisen bzw. richtigstellen.

Der Herr Kollege Pfeiffle hat davon gesprochen, es hätten in der Landwirtschaftskammer in der Hauptsache nur Großgrundbesitzer Sitz und Stimme. Er hat gemeint, es wäre weiterhin eine größere Anzahl von Staatsbeamten und Ökonomen, die dort das Wort führe. Kleine Bauern dürfen nicht mitreden. Das ist nicht richtig, es ist nur eine ganz verschwindende Zahl von Großgrundbesitzern in der Landwirtschaftskammer. Er hat auch gemeint, Prinzen, Grafen und Barone wären es, die in der Landwirtschaftskammer das Wort führen; es sind nur vier solcher Herren, zwei von den landwirtschaftlichen Vereinigungen entsendet und zwei in Wahlbezirken gewählt, die hier in Frage kommen. Es ist gewiß, entgegen der Ansicht des Herrn Kollegen Pfeiffle, die Möglichkeit gegeben, kleine und kleinste Bauern zu wählen, denn im § 7 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer heißt es nicht etwa nur: „Die Eigentümer, Pächter und Bäcker land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 5000 Mark beträgt; sind wählbar“, sondern es heißt auch unter Ziffer 1: „Die Eigentümer, Pächter und Bäcker land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, sofern für sie der selbständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder beider Wirtschaften zusammen sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt, sind wählbar.“ Damit ist doch gewiß Gelegenheit geboten, jeden, der nach seinem Erwerbseben irgendwie als Land-

wirt in Betracht kommt, in die Landwirtschaftskammer zu wählen.

Was die Staatsbeamten und Ökonome betrifft, so muß ich sagen — und ich glaube, ich finde hier die Zustimmung sämtlicher Mitglieder der Landwirtschaftskammer —, daß wir uns über die bisherige Tätigkeit dieser Herren nur freuen konnten, daß wir recht froh waren, daß wir derartige Ökonome, die mit jahrelangen Erfahrungen und großer Arbeitslust in die Landwirtschaftskammer eintraten, in unseren Reihen sehen konnten.

Ich wäre gern noch auf einiges andere eingegangen. Insbesondere hätte ich gerne das, was über den ersten Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer gesagt wurde, richtig gestellt. Leider muß ich mich aber mit den gemachten Ausführungen begnügen, da ich gestern durch den Schlußantrag nicht mehr zu Worte kam und die von mir zu machenden Ausführungen in der Einzelberatung nicht zugelassen werden.

Abg. Frhr. von Menzingen (Zentr.): Ich unterschreibe alles, was der Herr Vorredner gesagt hat. Die Seite, von der der Angriff gegen die Landwirtschaftskammer kam, hat uns seinerzeit bei der Beratung des Gesetzes daran gehindert, die Landwirtschaftskammer, wie wir ertracht hatten, auf eine etwas breitere Basis zu stellen. Ich möchte daran nur kurz im Rahmen der Spezialberatung erinnern. Es ist auch die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer hinsichtlich der Arbeitslosenfrage bemängelt worden, und auch hier ist der Angriff daneben gegangen, denn wir haben auf dem Lande draußen keine Arbeitslosen. Außerdem befinden wir uns in ganz guter Gesellschaft der Handelskammern. Was schließlich die Frage der Schule für die Hirtenbuben anbelangt, so haben wir niemals verlangt, daß die Hirtenbuben nicht in die Schule gehen sollen, sondern nur, daß der Schulunterricht der Hirtenbuben so eingerichtet werde, daß ihre Tätigkeit dabei nicht gehindert wird.

Zu: Landwirtschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer, § 10 Gehalte:

Abg. Monich (Soz.): Ich möchte eine Anfrage an die Großh. Regierung richten. Seitens der Großh. Regierung wurde in Berlin die Anregung gegeben, daß in den badischen Garnisonen landwirtschaftliche Vorträge gehalten werden für diejenigen Soldaten, die an dieser Materie Interesse finden. Unter der Unmasse Neuerungen, die ja gegenwärtig den Militarismus fast täglich beschäftigen, ist diese Maßregel sehr zu begrüßen, denn es ist eine der kulturellsten und anerkanntesten Neuerungen, die eingeführt werden können. Dabei wäre natürlich zu unterstellen, daß die Landwirtschaftslehrer sich nicht als schneidige Korporale erweisen, sondern die Vorträge in solcher Weise halten, daß sie anregend und instruktiv sind. Insbesondere wäre dann auch notwendig, daß die Soldaten vielleicht in der Diskussion Gelegenheit erhalten, ihrerseits Fragen und Gegenfragen vorzubringen. Auch dürften die Soldaten nicht ihre freie Zeit zu diesen landwirtschaftlichen Vorträgen verwenden müssen, sondern man könnte vielleicht für die sich Meldenden das Griffmachen und den Paradebrauch etwas einschränken und die so gewonnene Zeit für die landwirtschaftlichen Vorträge verwenden.

Der Herr Regierungsvertreter hat uns in der Allge-

meinen Beratung gesagt, daß diese Vorträge in eine Anzahl badischer Garnisonen stattfinden. Ganz auffallenderweise sind da ganz kleine Garnisonen aufgezählt worden, aber die Stadt Lahr wurde dabei nicht genannt. Die Stadt Lahr hat überhaupt den Vorzug, daß sie in Manchem übergegangen wird, und so war es selbst in dieser Frage, die für mich allerdings keine besonders wichtige Bedeutung hat. Allein es stehen in Lahr ein Infanterieregiment, Artillerie und noch eine kleinere Abteilung, die sich die Stadt Lahr durch große materielle Opfer erobert hat. Nun ist es doch sonderbar, daß man gerade bei Zumeisung dieser Vorträge die Stadt Lahr übergegangen hat. Der Herr Regierungsvertreter hat, wenn ich mich recht erinnere, auch erklärt, daß im Laufe des nächsten Winters auch Bruchsal und einige andere kleine Garnisonen hinzukommen; aber auch darunter war Lahr wieder nicht einbezogen.

Ich möchte mir nun die Anfrage erlauben, weshalb Lahr unter der Zahl dieser Garnisonen wieder nicht vorgezogen ist, und möchte doch bitten, daß für den nächsten Winter auch Lahr in die Reihe der Garnisonen eingestellt wird, in denen landwirtschaftliche Vorträge stattfinden. Der Unterricht wird in Lahr sicher von Erfolg begleitet sein, denn es befinden sich gerade bei den dortigen Truppen eine große Anzahl von Söhnen der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Geh. Oberregierungsrat Rebe: Bei der Einführung der landwirtschaftlichen Vorträge für Soldaten wurde die Stadt Lahr nicht absichtlich übergegangen, sondern lediglich aus dem Grunde nicht berücksichtigt, weil es an einer Lehrkraft für die Garnison gefehlt hat. Wir werden in Erwägung ziehen, ob wir in künftigen Wintern auch für Lahr die Abhaltung von Vorträgen für Soldaten einrichten können.

Abg. Kramer (Soz.): Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit einen Wunsch zur Sprache zu bringen, den ich in früheren Landtagen schon bei anderer Gelegenheit vorgetragen habe. Es handelt sich nämlich um die Einführung des Unterrichts in der Fischerei- und Leichwirtschaft als obligatorischen Unterrichtsgegenstand in den landwirtschaftlichen Winterschulen. Sie wissen, daß die Leich- und Fischereiwirtschaft ein wichtiger Teil der Landwirtschaft ist, und ich begreife nicht, warum nicht auch in Baden dieser Gegenstand in den landwirtschaftlichen Winterschulen behandelt wird, nachdem doch in dieser Beziehung Bayern und andere Bundesstaaten vorangegangen sind. Die Hauptsache, weshalb ich auf diesen Unterricht ein so großes Gewicht lege, liegt darin, daß ich der Meinung bin, daß durch ihn bei unseren jungen Landwirten ein größeres Interesse für die Leich- und Fischereiwirtschaft erzielt werden könnte, und daß es ihnen möglich wäre, sich Kenntnisse anzueignen, die sie dann später in ihrer Heimat nutzbringend anwenden könnten. In Bayern hat man diesen Unterricht an den landwirtschaftlichen Winterschulen sogar soweit ausgestaltet, daß z. B. auch Fischereipächter und sonstige Interessenten, sogar frühere Winterschüler, also Leute, die schon ihren eigenen landwirtschaftlichen Betrieb haben, natürlich soweit der Platz des Lehrsaals ausreicht, diesen Unterricht mitbesuchen dürfen. Ich bin der festen Überzeugung, daß, wenn wir hier einmal einen Anfang an unseren verschiedenen Winterschulen gemacht haben, dann in ganz kurzer Zeit für unsere Landwirtschaft ein praktischer Nutzen daraus erwachsen wird.

Abg. Vansbach (konf.): Ich finde hier in den Erklärungen, daß ein Obstbautechniker seinen Dienst in Mosbach angewiesen bekommen hat. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht verkümmern, der Großh. Regierung für ihr Wohlwollen wärmsten Dank auszusprechen. Ich gebe der Erwartung Ausdruck, daß dieser Obstbautechniker für Mosbach und Umgegend sehr segensreich wirken wird. Man hat bei uns eine große Anzahl Obstbäume; es fehlt immer nur daran, daß man die richtigen und ertragreichen Sorten für unser Klima findet und anpflanzt, und ich glaube, daß gerade in diesem Punkte der Obstbautechniker sehr segensreich und anregend wirken kann.

Gef. Oberregierungsrat Rebe: Auf die Bemerkung des Herrn Abg. Kramer möchte ich erwidern, daß der Unterricht an den landwirtschaftlichen Winterschulen nur vier Monate im Jahre dauert, und daß es daher nicht möglich ist, allzu viele Gegenstände in den Unterrichtsplan aufzunehmen, wenn nicht das Ganze Not leiden soll. Übrigens wird die Anregung des Herrn Abg. Kramer in Erwägung gezogen werden.

Zu § 26, Maßregeln zur Förderung der Schweinezucht:

Abg. Vansbach (konf.): Da ich gestern bei der allgemeinen Debatte nicht zum Worte gekommen bin, kann ich es nicht unterlassen, zu diesem Punkte „Schweinezucht“ eine kurze Bemerkung zu machen. Auch ich finde die 14 000 M., die hier für die Förderung der Schweinezucht eingestellt sind, im Vergleich zu dem für die Förderung der Pferde- und Rindviehzucht vorgesehenen Aufwand etwas niedrig und möchte Großh. Regierung dringend bitten, in dem nächsten Budget für die Schweinezucht einen größeren Betrag einzustellen. Diese Bitte stelle ich hauptsächlich deshalb, weil bei den Prämierungen auf dem Gebiete der Schweinezucht sich gerade auch der kleine und kleinste Landwirt beteiligen kann, während dies bei Pferde- und Rindviehzucht weniger der Fall ist.

Dann möchte ich noch etwas betonen, was eigentlich zum Punkte „Landwirtschaftskammer“ gehört; ich möchte aber nur mit einem Satz darauf zurückgreifen. Die Landwirtschaftskammer wirkt sehr segensreich für die Landwirtschaft, sie gibt sogar allwöchentlich die Fleischpreise an. Es wurde mir jedoch von einem Landwirte gesagt, daß die Erhebungen zur Feststellung des Fleischpreises nach Lebendgewicht des Fettebweins nur bei den Metzger gemacht werden. Es sollte aber der Lebendgewichtspreis des betreffenden Tieres nach dem Verkaufspreis des Fleisches umgerechnet werden. Man weiß doch annähernd genau, was sich bei jeder Tiergattung abschlägt.

Bei dem Getreideverkauf ist es insofern besser, als die Getreidelagerhäuser maßgebend sind bezw. das Zentralbureau in Mannheim.

Zu: Für Förderung der Rindviehzucht, § 28 Gehalte:

Abg. Henniger (Centr.): Da ich gestern nicht mehr Gelegenheit finden konnte, in der allgemeinen Debatte meine Ausführungen zu machen, erlaube ich mir heute, noch einmal auf den Punkt der Jungviehweiden zurückzukommen. Als vor Jahrzehnten die Jungviehweiden errichtet wurden, war ihre Errichtung dadurch möglich, daß den Unternehmern seitens des Kreises und des Staates Unterstützung zugesagt wurde. Die Unterstützung von Kreis und Staat geht dahin, daß sie dem

Unternehmer jährlich einen Beitrag von 15 bis 20 Mark für das Stück Weidevieh zukommen lassen. Es ist nun in den letzten Tagen hier im Hohen Hause des öfteren erwähnt worden, daß im Lauf des letzten Jahres die Strohfuttermittelpreise, sehr in die Höhe gegangen sind. Da aber die Zuschüsse für ein Weidetier von Kreis und Staat nicht dementsprechend erhöht worden sind, so ist es leicht erklärlich, daß beim Abschluß der Weiderechnungen größtenteils ein Defizit zu Lasten des Unternehmers vorhanden ist. Ob nun gerade bei den Rindviehweiden eine besonders große Sparbarkeit zu empfehlen ist, glaube ich kaum. Diese jungen Tiere kommen doch im Interesse ihrer körperlichen Entwicklung auf die Weide, sie müssen insofern auch gut und richtig ernährt werden. Im Hinblick darauf, daß die Jungviehweiden der Allgemeinheit dienen, kann man eigentlich dem Unternehmer nicht wohl zumuten, daß er das Defizit allein übernehmen soll. Ich möchte deswegen die Großh. Regierung bitten, dahin wirken zu wollen, daß diese Zuschüsse den heutigen Verhältnissen entsprechend erhöht werden möchten.

Zu: Für die Rindviehversicherung, § 32, Gehalte:

Abg. Pfeiffle (Soz.): Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um an die Großh. Regierung die Anfrage zu richten, ob die Bezirkstierärzte für ihre Privatbesuche verlangen können, was sie wollen, oder ob hier eine Lage festgesetzt ist. Mir ist aus dem Wahlkreis des Herrn Abg. Vansbach seitens eines Bauernmannes eine Beschwerde zugegangen, der für einen einzigen Gang 6 Mark zu bezahlen hatte; der Mann findet diesen Betrag ungeheuerlich hoch, und er hat mich beauftragt, die Gelegenheit dieser Beratung zu benutzen, um an die Großh. Regierung diese Anfrage zu stellen.

Gef. Oberregierungsrat Rebe: Ich möchte hierauf erwidern, daß für die Privatpraxis der Bezirkstierärzte keine Taxen bestehen.

Zu § 37, Staatsbeitrag für die Rindviehversicherung:

Abg. Vansbach (konf.): Zu § 37 finde ich für die Rindviehversicherung 239 540 M. eingestellt. Das ist ein wesentlich höherer Betrag als in der vorigen Budgetperiode. Es ist das sehr zu begrüßen, und ich möchte wünschen, daß sich die Landwirte mehr als seither der Viehversicherungsanstalt anschließen.

Im Interesse der Viehversicherung möchte ich auf etwas verweisen, was ich bereits vor zwei Jahren vorgebracht habe, nämlich darauf, daß man in der Forst- und Landwirtschaft oft Draht als Bindemittel verwendet, aber oft sehr unachtsam damit umgeht, sodaß solche Eisenabfälle verschleudert werden, ins Futter gelangen, mit dem Futter geschluckt werden und so in der Tierkörper kommen. Es kommt häufig vor, daß diese Tiere dann geschlachtet werden müssen. Es läge im Interesse der Viehversicherungsanstalt, daß man auf diesen Punkt besonders aufmerksam macht, daß man auch in der Schule auf diese Mißstände hinweist. Auch bei der Anlage von Telegraphen- und Telephonleitungen werden oftmals Drahtabfälle achtlos weggeworfen und gelangen dadurch ins Futter, wodurch die Tiere gefährdet werden. Es liegt im Interesse der Viehversicherungsanstalt, daß man auch auf diese kleinen Dinge acht gibt (Abg. Duffner: Sehr richtig!). Die Statistik weist nach, daß alljährlich eine große Anzahl Kinder geschlachtet werden müssen, weil dieselbe Drahtteile oder Nägel verschluckt haben.

Zu: Weitere Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft. § 43 Für verschiedene Zweige des landwirtschaftlichen Betriebs:

Abg. Geiger (natl.): Ich habe gestern auch nicht mehr zum Worte kommen können und möchte daher jetzt eine Angelegenheit zur Sprache bringen, die in meinem Wahlkreis sehr unangenehm empfunden wird.

Die Straßenverwaltung hat an den Landstraßen Bäume angepflanzt. Es wäre ja darüber nichts zu sagen, wenn der nötige Raum dazu da wäre. Die Straße, die ich im Auge habe, hat nur eine Fahrbahn von zweieinhalb Metern. Von dieser sind die Bäume nur 60 cm entfernt angepflanzt worden, so daß der für den Verkehr notwendige Raum kaum vorhanden ist. Andererseits werden dadurch doch die Angrenzer geschädigt. Ich meine, gerade eine Behörde wie die Straßenverwaltung sollte das nicht tun. Wenn ein Angrenzer einen Baum hat, der wirklich einmal über die Straße hängt, so ist weniger dagegen zu sagen. Jeder Obstbauverständige, glaube ich, gibt zu, daß man ein Kr Maß braucht, wenn man einen richtigen Obstbaum pflanzen will. Als man vor etwa 100 Jahren die neuen Straßen gebaut hat, hat man die Bauern gezwungen, Obstbäume an den Straßen zu pflanzen. Es stehen da solche an der Straße, die 2 Meter Umfang haben und regelmäßig zurückgeschnitten werden müssen. Über die Straße, die ich im Anfang erwähnte, bin ich während der Weihnachtsferien gegangen, da hing an jedem Baum abgestreiftes Stroh. Es ist schwer vorzustellen, wie sich die Verhältnisse hier entwickeln, wenn die Bäume einmal groß sind. Ich möchte das nur zur Sprache bringen.

Abg. Schmid-Singen (natl.): Unter § 43 dieses Titels, der sich u. a. auch auf Förderung des Obst- und Gartenbaues bezieht, sind 12 000 M. weniger eingestellt als im letzten Budget. Ich bedauere, daß gerade diese Position unter den gespannten Finanzverhältnissen leiden muß. Ich möchte aber Veranlassung nehmen, noch einige Worte über die Prämierung der Musterobstanlagen, die aus diesen Mitteln bestritten wird, zu sagen. Ich meine, daß da doch wohl zu viel für Dienstreifen und für Diäten aufgewendet werden muß. Man ist allgemein im Lande der Auffassung, daß der größere Teil der Summen, die für die Prämierung der Musterobstanlagen ausgegeben werden, durch Dienstreifen und Diäten aufgezehrt werden. Es besteht eine Vorschrift, daß, wenn ein Landwirt, irgend ein Grundstückbesitzer, eine Musterobstanlage anlegen will, zuerst ein Obstbaulehrer das betreffende Gelände ansieht, um ein Gutachten darüber abzugeben, ob das Gelände wirklich tauglich ist. So sachverständig sind unsere Landwirte doch auch, daß in jeder Gemeinde im Gemeinderat mindestens ein Mann sitzt, dem man ein Urteil darüber zutrauen kann. Es wird übrigens verhältnismäßig außerordentlich selten vorkommen, daß jemand auf einem ungeeigneten Grundstück Bäume pflanzt. Man sollte deshalb die Sache vereinfachen und vielleicht lediglich ein Zeugnis des betreffenden Bürgermeisters als ausreichend erachten, damit das Geld auch tatsächlich für den Zweck verwendet werden könnte, für den es eigentlich ausgesetzt ist.

Des weiteren möchte ich über die Beihilfen zur Beschaffung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen sagen, daß die Groß. Regierung darauf Bedacht nehmen möge, daß auch für die Anschaffung von Elektromotoren Mittel aus dieser Summe bereit

gestellt werden (Abg. Schüler: Sehr richtig!). Gerade die Elektromotoren werden ja, wie der Herr Abg. Gölacher gestern ausgeführt hat, neuerdings der Landwirtschaft ganz bedeutende Vorteile zu bieten imstande sein, und es ist deshalb auch recht bedauerlich, daß in einer Zeit, wo gerade im Oberlande sehr viele elektrische Leitungen eingeführt werden, für diesen Zweck weniger statt mehr Mittel eingestellt sind. Ich will des näheren nicht darauf eingehen. Es ist ja gestern ausdrücklich erklärt worden, wie vorteilhaft die Einführung von elektrischer Energie für die Landwirte sei, und ich wollte nur bei dieser Position darauf aufmerksam machen, daß man in Zukunft vielleicht hauptsächlich die Landwirte unterstützt, bei denen die Einführung von elektrischem Licht und elektrischer Kraft vorgezogen ist.

Abg. Henninger (Zentr.): Die beiden Herren Kollegen Geppert und Seubert haben gestern die Schälvungen berührt. Ich kann ihren Ausführungen nur beistimmen, denn es ist wirklich Tatsache, daß die Lage unserer Hinderproduzenten keine rosige ist. Demgegenüber möchte ich konstatieren, daß auch die Gerbereibesitzer ebensowenig auf Rosen gebettet sind. Die Nachfrage nach Eichenrinde ist eben zurückgegangen. Die Folge davon ist, daß eine wesentliche Besserung der Lage der Schälvbesitzer in der nächsten Zeit nicht in Aussicht steht. Mit dem Preis der Eichenrinde verhält es sich wie mit jedem andern Artikel, der Preis richtet sich eben nach Angebot und Nachfrage.

Abg. Hansbach (Konj.): Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten möchte ich mir gestatten, zunächst mit einem Wort auf den § 41 (Sonstiger Aufwand für das tierhygienische Institut in Freiburg) zurückzugreifen. Es handelt sich um das Serum, das zur Impfung der Schweine gegen die Rotlaufkrankheit verwendet wird und das nur von Tierärzten angewendet werden darf. Es ist mir der Auftrag geworden, hier den Wunsch vorzubringen, daß auch den sogenannten Kastrierern, den Schweineschneidern, das Impfen der Schweine gestattet werde. Es kommt oft vor, daß der Tierarzt nicht schnell zur Stelle ist, besonders in dringenden Fällen, und da wäre es doch viel praktischer, wenn der Schweineschneider die Schweine impfen könnte. Wir haben tüchtige Schweineschneider in unserm Hinterland. Ich möchte die Groß. Regierung bitten, diesen Punkt in Erwägung zu ziehen.

Zu § 43 möchte ich mir betonen, daß gerade die Ziegenzucht ein sehr wichtiger Faktor für die Kleinbauern ist, und daß es deshalb sehr erfreulich ist, wenn auch für die Ziegenzucht ein entsprechender Betrag eingestellt ist. Was den Gartenbau betrifft, so möchte ich betonen, dieser die Tochter der Landwirtschaft und also auch ein mülhlicher Zweig derselben ist: es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß auch für den Gartenbau ein entsprechender Betrag zur Verfügung steht.

Zu den übrigen Positionen ergreift Niemand das Wort.

Zu dem Antrag der Abgg. Morgenthaler und Gen., den Schutz des echten Kirchwassers betr., erhält das Schlüsselwort

Abg. Morgenthaler (Zentr.): Ich möchte mir erlauben, noch einige Worte zu unserem Antrag auf besseren Schutz des Kirchwassers zu sagen, weil mir in den Ausführungen der Regierung entgegengehal-

ten wurde, daß ich keine Angaben gemacht hätte, auf welche Art und Weise der Schutz des Kirchwassers erreicht werden könne. Ich habe aber in meinen Ausführungen gesagt, daß ich nicht weiß, auf welche Art das Kirchwasser geschützt werden könne, ob durch eine Ministerialverordnung oder durch Reichsgesetz Maßnahmen ergriffen und nähere Bestimmungen getroffen werden könnten, ob vielleicht durch Verschärfung der Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes eine Besserung herbeigeführt werden könnte, oder durch das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb. Ich möchte doch die Groß-Regierung bitten, in irgendwelcher Form Mittel und Wege zu finden, um einen Schutz des Kirchwassers herbeizuführen, wie er von allen Seiten des Hauses als notwendig bezeichnet worden ist. Die Regierung würde sich großen Dank der Produzenten und Konsumenten erwerben, wenn sie in dieser Beziehung vorgehen würde.

Die Anträge der Budgetkommission, die Ausgaben in Titel XVI und die Einnahmen in Titel VII zu genehmigen, und den Antrag der Abgg. Dr. Behner und Gen., das Anbauverbot in bezug auf in Amerika heimische Reben betr., der Groß-Regierung empfehlend zu überweisen, sowie der Antrag der Abgg. Morgenthaler und Gen., den Schutz des echten Kirchwassers gegen Verfälschung betr., werden einstimmig angenommen.

Zur Begründung der Interpellation der Abgg. Schmidt-Karlsruhe und Gen., die Maßnahmen gegen übermäßige Hegung des Wildstandes betr., erhält das Wort

Abg. Schmidt-Karlsruhe (Zentr.): Die Beschwerden über die großen Schädigungen, welche der Land- und Forstwirtschaft aus einer übermäßigen Hegung des Wildstandes in verschiedenen Teilen unseres Landes erwachsen, sind für das Hohe Haus nichts neues. Von Landtag zu Landtag werden Beschwerden hier vorgebracht, und daß es sich auch nicht um ein unbegründetes Vorbringen handelt, ergibt sich am besten daraus, daß die Groß-Forstverwaltung sich zu Schutzmaßnahmen veranlaßt gesehen hat. Ich darf da nur erinnern an die letzten Erörterungen, welche in diesem Hause wegen der Einrichtung der Regiejagd stattgefunden haben.

Es ist nun eine auffällige Erscheinung, daß diese Beschwerden über die Hegung eines übermäßigen Wildstandes sich nicht etwa wie andere Beschwerden über das ganze Land gleichmäßig verteilen, sondern daß sie eine Eigentümlichkeit bestimmter Landesgegenden, insbesondere unserer Rheinebene bilden. Hier werden die Jagden zum großen Teil auch nicht an Einheimische verpachtet sondern an auswärtige kapitalkräftige Unternehmer, und diese auswärtigen Pächter haben einen ganz anderen Betrieb, als ihn die einheimischen Jäger hatten. Der einheimische Jäger geht seinem Vergnügen das ganze Jahr nach und hält im allgemeinen auf gutes Einvernehmen mit den Gemeinden und mit deren Einwohnern, er nimmt etwas Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft, er läßt, wie man zu sagen pflegt, mit sich reden. Anders halten es die Grandseigneurs des Kapitals, welche die großen Gemeindejagden allerdings nur erhebliche Pachtbeträge pachten. Sie kommen nur wenige Male im Jahre, dann soll ein großer Wildstand da sein, der an einem oder an zwei Tagen, wie das gebräuchlich ist, zusammengeschossen werden soll.

Diese übermäßige Hegung des Wildstandes verur-

sacht nun große Nachteile für die Landwirtschaft. Wir haben allerdings gesetzliche Bestimmungen, aber auch das beste Gesetz ist eine unvollkommene Waffe gegen einen Schaden, der von Tag zu Tag entsteht. Diese Schäden, welche hier entstehen, werden ja nicht gewöhnlich auf einmal und im großen verursacht, das kommt nur ausnahmsweise vor, wenn das Rotwild irgendwo ausbricht und einfällt, sondern sie entstehen in kleinen Beträgen. Wenn nun auch die kleinsten Beträge angefordert werden können, so ist das doch für die Betreffenden mit einer großen Schere verbunden, die Leute verzichten dann lieber auf die Geltendmachung ihres Schadens und umso lauter erhalten dann ihre Klagen in der Öffentlichkeit. Es ist deshalb wohl auch nicht möglich, daß man nur in der Geltendmachung des Wildschadens zu einer anderen Regelung kommt, es sind vielmehr nach der Auffassung weiter Kreise eindringlichere Maßnahmen notwendig. Gerade die Erscheinung, daß in denjenigen Jagden, welche in den Händen auswärtiger Kapitalisten sind, die die Andern überbieten können, auch die größten Schäden vorkommen, hat mich und eine Anzahl meiner Freunde vor vier Jahren zu dem Antrag gebracht, wonach der § 3 Abs. 2 des Jagdgesetzes in dem Sinne geändert werden sollte, daß den Gemeinden eine größere Selbstständigkeit bei der Vergebung der Jagden gewährt werde. Wir wollten damit erzielen, daß in solchen Fällen, wo mit Sicherheit vorauszusehen wäre, daß irgend ein Jagdpächter einen übermäßigen Wildstand hegen würde, die Gemeinde nicht diesem den Zuschlag zu geben braucht, sondern daß sie den Zuschlag auch einem anderen Gebot zuteil werden lassen könne. Wir haben mit diesem Antrag vor vier Jahren einen Erfolg nicht gehabt, er ist mit 30 gegen 20 Stimmen abgelehnt worden. Damals ist gegen unseren Antrag ausgeführt worden, es sei zu befürchten, daß eine Wetterleiwirtschaft entstehe. Man hat auch darauf hingewiesen, daß man auch mit den bestehenden Gesetzen auskommen könne, wenn man in den Verträgen das Geeignete vorsehe. Es wurde ferner insbesondere darauf hingewiesen, daß auch § 19 des Jagdgesetzes und § 51 der Vollzugsverordnung Abhilfe bringen könne durch die Anordnung des Abschleppens eines übergroßen Wildstandes. Die Groß-Regierung hat damals zugefagt, mittätig zu sein durch Belehrung und Vorkehrung von Maßnahmen in dieser Richtung.

Die Beschwerden im Land sind nun aber nicht verstummt. Wer im letzten Sommer und Herbst die Presse verfolgt hat, hat daraus entnehmen können, daß gerade in der Rheinebene wieder außerordentlich über ein übermäßiges Hegen des Wildes und über große Schäden, die hier zutage getreten sind, geklagt worden ist. Vor allem aus meinem Wahlkreis sind mir aus einer Reihe von Gemeinden lebhaft Klagen geführt worden. Es sind auch hier wieder insbesondere die Reintalgemeinden, in anderen Gemeinden ist es weniger der Fall, aber speziell ist es Otigheim. Ich habe das Beispiel von Otigheim schon vor 4 Jahren hier gebracht. Damals wollte die Gemeinde den jetzigen Pächter, einen Belgier, nicht haben, es ging damals eine Protestschrift mit 393 Unterschriften an das Bezirksamt, es hat aber nichts geholfen. Wie recht die Gemeinde damals in ihrem Widerstand gehabt hat, hat nun die großartige Wildhegung bewiesen, welche nach einer Darstellung, wie sie von vertrauenswürdiger Seite gegeben worden ist, in Otigheim Platz gegriffen hat. In dem Gemeindevald von Otigheim sind im Schlage 13 mindestens 4000 Bäume von Reben beschädigt worden; so viel Bäume sind ausge-

zeichnet und mit Papierstreifen versehen worden. Die Leute sagen mir aber, das seien nur die größten Beschädigungen gewesen. (Ministerialdirektor Dr. Glöckner: Wann war das?) Ich nehme an, im letzten Jahr; es ist mir im Jahre 1909 mitgeteilt worden. Es seien also nur die größten Beschädigungen aufgenommen worden. Wenn man auch noch die kleineren Beschädigungen hätte mit einbegreifen wollen, so würde sich die Zahl noch um ein ganz Erkleckliches vermehrt haben. Auch auf dem Felde richten da die Mehe einen außerordentlich großen Schaden an. Rubel von 12 bis 15 Stück sollen gar keine Seltenheit sein. Diese Mehebeschädigungen treffen aber in ihrer Überzahl nicht nur die Bäume des Waldes sondern auch die Obstbäume in sehr großem Umfang.

Ähnliche Beschwerden sind mir dann noch aus Wintersdorf mitgeteilt worden. Hier ist der Wächter das Kurkomitee von Baden-Baden, das die Jagd gepachtet hat, um Fremden das Vergnügen der Jagd zuteil werden lassen zu können. Da wird auch über Beschwerden geklagt, vor allen aber über eine übermäßige Hegung der Hasen und insbesondere der Fasanen. Die sollen da förmlich bis in die Höfe und Gärten herein kommen (Zuruf: In die Küche nicht? Heiterkeit). Das wäre den Bauern wahrscheinlich weit lieber. Vor allem aber sind die Fasanen für den Welschornanbau außerordentlich schädlich. Die Leute von Wintersdorf sagen mir, sie könnten an Welschornanbau eigentlich gar nicht mehr denken, denn es werde ihnen doch alles vernichtet.

Nun ist ein derartiger Wildschaden natürlich nicht ausreichend vergütet, wenn er vergütet wird mit den paar Pfennigen oder Mark, die bezahlt werden. Vor allem hat aber der Landwirt dann die nötigen Futtermittel nicht, und es wird da besonders geklagt, daß auch die Rübenpflanzungen beschädigt und in Mitleidenschaft gezogen werden.

Ferner wird von mehreren Gemeinden meines Wahlkreises, also außer den schon genannten Gemeinden Dügheim und Wintersdorf, auch von Ottersdorf und von anderen darüber geklagt, daß die Abschätzung des Schadens oft lange hinaus gezogen wird, so daß man, wenn endlich die Kommission kommt, nichts mehr sieht. Auch die Auszahlung der Entschädigungen soll sehr verzögert werden. Der Bauer aber, der seine Futtergewächse braucht, kann natürlich nicht warten, bis die Kommission endlich zu erscheinen gerubt, sondern er muß möglichst bald wieder Ertragspflanzen ansetzen; bis dann die Kommission kommt, sind diese wieder aufgegangen und dann ist es sehr schwer, festzustellen, wenn etwas beschädigt war und durch Nachpflanzungen ersetzt worden ist.

Ähnliche Beschwerden sind mir auch von anderen Kollegen bestätigt worden, und deshalb haben wir die vorwärtige Interpellation eingebracht. Von einer Wiederholung des Antrags, wie wir ihn vor vier Jahren eingebracht haben, haben wir bei seiner Ausfichtslosigkeit absehen müssen, obgleich wir heute noch auf dem Standpunkt stehen, daß wir damit wohl das Richtige getroffen haben würden. Wenn aber das Gesetz nicht geändert werden soll, dann ist es dringend notwendig, daß auch die Großh. Staatsregierung alle Maßnahmen trifft, um diesen immer mehr sich ausbreitenden Übelstand zu bekämpfen. Es muß derartigen rücksichtslosen Jägern und Jagdgesellschaften gegenüber auch einmal der Meißer gezeigt werden, es muß ihnen gezeigt werden, daß die Herren, die da vielleicht aus Frankreich und aus Belgien hierher kommen, hier nicht in ein wildes Land, in dem sie treiben können, was sie wollen, kommen, sondern in

ein Land, in dem Recht und Gesetz regiert (Beifall im Zentrum).

Ich möchte an die Großh. Regierung die Frage richten, in welcher Weise sie gegen diese Schäden vorzugehen gedenkt. Es macht den Eindruck, als ob die Bestimmung des § 51 der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz größtenteils nur auf dem Papier stünde, und daß von der Befugnis, die dort vorgeesehen ist, ein nur allzu sparsamer Gebrauch gemacht wird. Ich möchte die Großh. Regierung im Interesse unserer Land- und Forstwirtschaft dringend bitten, hier einmal nach den Rechten zu sehen, und auch den Polizeibehörden aufzugeben, mit Energie einzuschreiten, den Abschluß in dem nötigen Umfang anzuordnen, wo das verlangt wird und wo das notwendig fällt, und auch durch die Großh. Bezirksämter die Gemeinden auf die Bestimmungen des Gesetzes, die vielerorts vielleicht nicht im richtigen Umfang auch bei den Gemeindebehörden bekannt sind, hinzuweisen. Wenn man draußen mit den Leuten spricht, so bekommt man oft den Eindruck, daß das Gesetz nicht überall so bekannt ist, wie es nötig wäre, so daß die Leute die gesetzlich zulässigen Anträge vielleicht nicht stellen, weil sie darüber nicht vollständig unterrichtet sind.

Ich möchte also schließen mit dem Wunsche, daß die Großh. Regierung sich dieser Angelegenheit energisch annehmen und dem Übelstand endlich einmal ausgiebig Abhilfe schaffen möge (Beifall im Zentrum).

Zur Beantwortung der Interpellation erhält das Wort

Ministerialdirektor Dr. Glöckner: Im Auftrage des dienstlich von hier abwesenden Herrn Ministers habe ich die Ehre, die Interpellation zu beantworten.

Von den Klagen, die in einzelnen Gemeinden des Landes über Wildschäden laut geworden sind, hat die Großh. Regierung in den letzten Jahren wiederholt Kenntnis erhalten; einmal anlässlich der Verhandlungen über den vorhin schon von dem Herrn Vorredner gestreiften Antrag Schmidt vom Jahre 1906, in dem eine Abänderung des § 3 des Jagdgesetzes beantragt war; dann in der ersten Sitzung der Landwirtschaftskammer im Jahre 1908, in der gleichfalls über Wildschaden geklagt und auch ein Antrag des Ratsschreibers Grimm von Kilsheim angenommen wurde, der sich in derselben Richtung bewegte, wie der von mir erwähnte Antrag Schmidt. Weiter sind der Großh. Regierung aus mannigfachen Zeitungsnutzen und gelegentlich einzelner Beschwerden Einzelheiten in dieser Hinsicht bekannt geworden, die zu einem Einschreiten Anlaß gegeben haben.

Ein Vorgehen der Großh. Regierung seit der letzten Besprechung in diesem hohen Hause hat nun in mehrfacher Beziehung stattgefunden. Zunächst ist seitens der Forst- und Domänenverwaltung unter dem 20. März 1907 ein Erlaß an sämtliche Forstämter ergangen, der sich eingehend über die zur Verhütung des Wildschadens nötigen und zweckdienlichen Maßnahmen ausläßt. Der Erlaß beruht auf besonderen Erhebungen bei den Forstämtern und der Kenntnis der forstlichen Referenten in der Forst- und Domänenverwaltung. Er anerkennt, daß in nicht unbeträchtlichem Flächenumfange größere, einheitlich bewirtschaftete Jagdgebiete in unserem Lande bestehen, teils Genossenschaftsjagden, teils Eigentumsjagden. Es wird weiter zugegeben, daß auf diesen größeren Jagdgebieten, aber auch auf einzelnen anderen Jagden, bei denen aus besonderen örtlichen Gründen ein

Wechsel in der Person des Pächters nur selten stattfindet, an Ortlichkeiten, die der Wildbege besonders günstig sind, ein Wildstand sich da und dort gezeigt hat, der sich für die Walbwirtschaft erheblich schädigend erweist. Als Folge dieses zu großen Wildstandes wird erwähnt, daß die natürliche Verjüngung bestimmter Holzarten verjagt oder Not leidet und deshalb eine ungünstige Auswahl der Holzarten nötig fällt und damit die nachhaltige Steigerung der Ertragsfähigkeit des Waldes gehemmt wird. Unter den Bekämpfungsmahregeln, die den Forstämtern anempfohlen werden, wird genannt: die Einzäunung, die allerdings der großen Kosten wegen nur vereinzelt möglich sein werde, und dann der Schutz der Einzelpflanzen, der sich aber auch nicht überall als durchaus genügend erweist. Die Forst- und Domänenverwaltung hat deswegen die Forstämter angewiesen, den technischen Maßnahmen zur Wildschadensvorbeugung alle Sorgfalt zuzuwenden. Diese Maßnahmen seien wenigstens zum größten Teile auf Kosten der Jagdpächter durchzuführen, und es sei zu diesem Zwecke eine entsprechende Bedingung in die Jagdpachtverträge aufzunehmen, wozu die Verordnung vom März 1904 bereits die Grundlage bietet. Für die Regiejagden wird angeordnet, daß die Forstämter vorstände zwei Drittel der bezüglichen Kosten selbst zu tragen haben. Weiter werden die Forstämter angewiesen, auf eine Verminderung des Wildstandes überall da hinzuwirken, wo die technischen Schutzmittel versagen, und zu diesem Zweck von den gesetzlichen Befugnissen des § 19 des Jagdgesetzes und des § 51 der Vollzugsverordnung. (Abschuß usw.) Gebrauch zu machen. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß bei der Reinigung der Kulturen die Forstunkräuter, Weichholz und Wurmwüchse, wo sie aus forstlichen Gründen nicht unbedingt beseitigt werden müssen, als Nahrung für das Wild stehen gelassen werden sollten.

Von diesem Erlaß ist den Bezirksamtern unter dem 25. Mai 1907 Kenntnis gegeben und die Bezirksamter sind gleichzeitig veranlaßt worden, die auf Verringerung des Wildschadens in Gemeindewaldungen gerichteten Bemühungen der Groß-Forstämter tunsücht zu unterstützen.

Weiter ist sodann im Jahre 1907 im Anschluß an die Verhandlungen der Zweiten Kammer vom Jahre 1906 an die Bezirksamter ein Erlaß des Ministeriums des Innern ergangen, in dem den Bezirksamtern von den Klagen Kenntnis gegeben wird, die bei der Beratung des Antrages Schmidt hier im Landtage vorgetragen wurden. Die Bezirksamter werden darin angewiesen, diesen Verhältnissen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, auch, soweit erforderlich, die Gemeindebehörden auf die in Frage kommenden Bestimmungen aufmerksam zu machen. Es wird dabei auf folgende Punkte besonders hingewiesen: Erstens, daß die Gemeinden es nach § 3 Absatz 2 des Jagdgesetzes in der Hand haben, bei der Versteigerung der Jagd den Zuschlag denjenigen Bieter zu verweigern, bezüglich deren Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Betreffenden den Jagdpacht zu einer übermäßigen Wildbege benötigen würden; denn die Verpflichtung zur Unterlassung einer übermäßigen Bege ist als eine selbstverständliche Bedingung des Pachtvertrages anzusehen. Weiter soll im Jagdpachtvertrag die in § 20 Ziffer 9 der Jagdverordnung vorgesehene Bestimmung Aufnahme finden, die der Gemeinde das Recht gibt, wenn der Pächter einen übermäßigen Wildstand hegt und der Aufforderung des Gemeinderats zur Verminderung desselben oder den hierwegen seitens des Bezirksamtes getroffenen Anordnungen nicht nachkommt, die Pacht ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen. Auch soll in geeigneten Fällen im Pachtvertrag

bestimmt werden, daß die in § 21 Abs. 4 der Jagdverordnung erwähnten Maßnahmen zur Verhütung von Wildschaden auf Kosten der Jagdpächter erfolgen. Vor Erteilung der bezirksamtlichen Genehmigung zur Bildung einer Jagdgenossenschaft soll jeweils sorgfältig geprüft werden, ob nicht Tatsachen vorliegen, die die Verjagung der Genehmigung rechtfertigen. Weiter wird darauf hingewiesen, daß, wo sich ein übermäßiger Wildstand entwickelt hat und eine sofortige Kündigung des Jagdpachtvertrages etwa aus besonderen Gründen der Gemeindebehörde nicht möglich erscheint, die beteiligten Grundeigentümer gemäß § 19 des Jagdgesetzes in Verbindung mit § 51 der Jagdverordnung durch Antrag beim Bezirksamt ein wirksames polizeiliches Einschreiten gegen den Wildstand herbeiführen können. Endlich wird den Bezirksamtern das bei Geltendmachung von Wildschadensansprüchen zu beobachtende Verfahren mit dem Auftrag in Erinnerung gebracht, die beteiligten Grundbesitzer bei sich bietender Gelegenheit auf die bei Geltendmachung von Erbschaftsprüchen zu beobachtenden Fristen aufmerksam zu machen.

Es ist dann seitens des Ministeriums des Innern auch in einzelnen Fällen, die, sei es durch Zeitungsartikel, sei es durch Beschwerden, zur Kenntnis des Ministeriums gebracht wurden, auf Grund vorheriger Feststellung des Sachverhalts das Erforderliche vorgekehrt worden. Es ist endlich durch eine vor kurzem erlassene Verordnung vom 16. Dezember 1909 eine Änderung und Klarstellung der auf den Wildschadensersatz bezüglichen Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz erfolgt, und es sind insbesondere durch den neuen § 51 lit. c dieser Verordnung für die Abschätzung des Schadens auf Waldgrundstücken detaillierte Vorschriften gegeben worden. Außerdem ist eine Dienstsanweisung für die Wildschadensschätzer ausgearbeitet worden, die eben gedruckt wird und die in den nächsten Wochen hinausgegeben werden soll.

Es ist also, wie ich zusammenfassend zugeben kann, in einzelnen Landesgegenden ein hoher Wildstand, in einzelnen Fällen auch ein übermäßiger Wildstand zu verzeichnen gewesen. Wo der Wildstand sich als übermäßig erwiesen hat, ist jedoch Abhilfe eingetreten, und es ist von den gesetzlichen Befugnissen Gebrauch gemacht worden.

Die Zeitungsartikel, von denen einer den Wildschaden in einer Reihe von Gemarkungen auf jährlich 5—6000 Mark bezifferte, haben sehr übertrieben. Eine Feststellung, die gerade bezüglich der Rheinebene, der Gegend von Offenburg-Kehl, die in jenen Zeitungsartikeln speziell genannt war, von der Forst- und Domänenverwaltung unter Zuzugnahme der Forstämter vorgenommen worden ist, hat ganz andere Zahlen ergeben und hat gezeigt, daß jene Artikel, die im Jahre 1908 fast durch die ganze Presse des Landes gingen, erhebliche Übertreibungen sich haben zu schulden kommen lassen.

Das Ministerium des Innern ist gerne bereit, die Bezirksamter nach dem Wunsche der Herren Interpellanten neuerdings anzuweisen, dieser auch von uns für wichtig anerkannten Frage, die die Landwirtschaft gewiß recht sehr berührt und die durchaus nicht gering zu achten ist, ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es ist aber nicht zu verkennen, und es muß, glaube ich, mit aller Entschiedenheit hier betont werden, daß es auch Sache der beteiligten Gemeinden und Grundeigentümer ist, von den gesetzlichen Befugnissen Gebrauch zu machen. (Sehr richtig!) Und da fehlt es nach den Wahrnehmungen und Berichten, die wir bekommen haben, eben da und dort. Aus welchen Gründen es fehlt, das ist nicht so einfach zu sagen. Vielfach spielt da die Höhe des Jagdpachtes eine

Rolle, die Gemeinden wollen es mit dem Jagdpächter, der eine für die Gemeindefasse recht erhebliche Pacht bezahlt, nicht verderben, und deswegen wird da und dort von Klagen und Beschwerden, von einer Antragstellung nach § 19 des Jagdgesetzes abgesehen.

Die Mittel, welche die bestehenden Gesetze und Verordnungen geben, sind durchaus nicht unbedeutend, und sie müßten bei richtiger Anwendung nach unserer Überzeugung ausreichen, um da, wo sich ein zu großer Wildstand gezeigt hat, Abhilfe zu schaffen. Diese Mittel — wenn ich sie noch einmal zusammenfassen darf — bestehen darin, daß erstens bei der Jagdverpachtung der Zuschlag dem Höchstbietenden verweigert wird, wenn Tatsachen vorliegen, die von ihm eine übermäßige Segung des Wildstandes erwarten lassen, daß ferner da, wo die Segung eines zu großen Wildstandes ausdrücklich als Bindungsgrund in den Pachtvertrag aufgenommen ist, davon Gebrauch gemacht wird; daß ferner in den geeigneten Fällen, wo eine Anordnung des Bezirksamtes auf Abschluß nach § 19 des Jagdgesetzes seitens der Jagdpächters nicht beachtet wird, vom Bezirksamte gemäß § 10g Ziffer 4 des Jagdgesetzes die Jagdpacht für aufgelöst erklärt wird; weiter in einer strengen, rücksichtslosen und prompten Feststellung der Wildschadensersatzansprüche; endlich in den Maßnahmen, die dem Bezirksamte nach § 19 des Jagdgesetzes zustehen, Anordnung eines Abschusses u. dergl. Bei den Gemeindegroeigentumsjagden schließlich ist auch die Möglichkeit gegeben, die Jagd in eigene Regie zu nehmen, da es überall, wo die Gemeinde Eigentümerin eines mindestens 72 Hektar großen Gemeindegeländes ist, zulässig ist, die Jagd nicht zu verpachten, sondern sie in eigene Regie zu nehmen.

Was die Klagen angeht, die der Herr Abg. Schmidt aus seinem Wahlkreis hier erwähnt hat, so haben wir gerade darüber noch in den letzten Tagen einen Bericht des Bezirksamtes erhoben, und ich kann mitteilen, daß das Bezirksamte Rastatt neuerdings unter dem 7. Januar meldet, daß im laufenden Jahre über besonders hohen Schaden und übermäßigen Rehwildstand nicht zu klagen ist, auch nicht in dem Gebiete der belgischen Jagdgenossenschaft, das speziell die Gemeinde Otigheim umfaßt, von der der Herr Abg. Schmidt gesprochen hat. Nur in Durmersheim und Elchesheim, wo der im Dezember vorgelegene übliche Abschluß noch nicht erfolgt sei, werde ein Abschluß gewünscht, der der belgischen Jagdgesellschaft mit kurzer Frist zur Auflage gemacht wurde. Im übrigen ist seitens des Bezirksamtes bereits vorgeesehen, bei den bevorstehenden Neuerpachtungen eine Bestimmung in die Pachtverträge aufzunehmen, wonach der Pächter sich zu verpflichten hat, ganz oder zum größeren Teil (etwa $\frac{2}{3}$ der Pächter, $\frac{1}{3}$ die Gemeinde) die Kosten der etwa amtlich für nötig erachteten Einzäunung besonders gefährdeter Waldkulturen zu tragen.

Eine solche Bestimmung ist schon bei der Neuerpachtung einer anderen Gemeindejagd aufgenommen worden.

In einem früheren Bericht des Bezirksamtes Rastatt vom Dezember 1909 wird mitgeteilt, was an Maßnahmen im Sinne des § 19 des Jagdgesetzes in den letzten Jahren speziell in dem Gebiete der belgischen Jagdgesellschaft und in den benachbarten Gemeinden, wo eine französische Gesellschaft die Jagdpacht innehat, geschehen sei. Hiernach ist im Jahre 1903 der erwähnten Jagdgesellschaft ein stärkerer Abschluß polizeilich zur Auflage gemacht worden, im Jahre 1905 wurde wegen des Ablaufs der Jagdpacht von der Gesellschaft aus eigenem Antrieb ein größerer Abschluß im ganzen Jagdgebiet vorgenom-

men; im Frühjahr 1907 und im Herbst 1907 ist wiederum ein stärkerer Abschluß von Rehwild durch das Amt angeordnet worden, ebenso im Jahre 1908, und es sind im Jahre 1908 von der belgischen Gesellschaft auf dem Gebiete der drei Gemeinden Vietigheim, Otigheim und Elchesheim insgesamt 137 Rehe abgeschossen worden; im laufenden Jahre sind aber seitens der Gemeinden noch keine Anträge gestellt worden, woraus zu entnehmen ist, daß der vorjährige Abschluß zunächst ausreicht.

Wenn also die 4000 Bäume, von denen der Herr Abg. Schmidt vorhin gesprochen hat, im Winter 1908 auf 1909 beschädigt worden sind, so wäre es doch wohl Pflicht der Gemeindeorgane gewesen, beim Bezirksamte die nötigen Anträge zu stellen, damit das, was jeweils in den Vorjahren geschehen ist, auch im Jahre 1909 hätte geschehen können. Und wenn endlich seitens einzelner Gemeindebehörden die Regelung des Wildschadens hinausgezögert worden ist, dann muß eben gegen die säumigen Gemeindebeamten auch die Hilfe des Bezirksamtes angerufen werden, und diese Hilfe wird nicht auf sich warten lassen.

Ich kann also nur wiederholen: Die Gemeindebehörden und die Grundeigentümer sollen nur ohne Scheu von den gesetzlichen Befugnissen Gebrauch machen; an den Verwaltungsbehörden soll es nicht fehlen und das Ministerium ist bereit, die Verwaltungsbehörden neuerdings in diesem Sinne mit Anweisungen zu versehen.

Auf Antrag des Abg. Schüller (Zentr.) findet eine Besprechung der Interpellation statt.

Es erhalten das Wort

Abg. Morgenthaler (Zentr.): Nach den Ausführungen der Großh. Regierung sollte man allerdings glauben, daß die Gemeinden Schutz genug gegen Wildschaden haben. Aber es scheint doch, daß dies nicht überall der Fall ist. Gerade aus meinem Wahlkreis und namentlich aus dem Gebiete des Schuttertals kommen sehr bedeutende Klagen über den Wildstand. Vor allem ist es der große Stadtwald Offenburg, wo sich das Wild außerordentlich vermehrt und in die benachbarten Felder eindringt, nachts die Rehe, tagsüber Hasen und Fasanen, und Verwüstungen anrichtet. Wenn es dann an die Abschätzung geht, so scheint es, daß trotz der ergangenen Vorschriften nicht entsprechend verfahren wird. Der Jagdpächter schätzt anscheinend ab, wenn es ihm paßt. Es ist mir ein Fall mitgeteilt worden, daß vor etwa 2 Jahren einem Mann im Spätjahr ein größeres Feld von Kunkelrüben stark beschädigt worden sei; er hat auch Anzeige erstattet, aber die Abschätzung verzögerte sich. Es ist dann bald Frost eingetreten; der Schaden war noch nicht abgeschätzt und das Feld noch nicht abgeerntet; dadurch, daß der Frost dazu gekommen ist, war der Schaden noch größer. Eine Einigung über den Schaden wurde dann nicht erzielt, der Streit mußte noch vor Gericht ausgetragen werden und schließlich hatte der Mann keine Rüben, die Rüben waren der Witterung ausgesetzt und sind zu Grund gegangen. Der Mann hat auch keine entsprechende Entschädigung erhalten, im Gegenteil noch Kosten gehabt. In einem anderen Fall, der mir genannt worden ist, wo es sich ebenfalls um Kunkelrüben handelte, hat der Besitzer Anzeige erstattet, es wurde aber nicht abgeschätzt, sodaß er schließlich abgeerntet hat. Was stark beschädigt war, hat er liegen gelassen, was noch zu gebrauchen war, hat er mitgenommen. Es wurde dann der Schaden auf 30 Ztr. geschätzt, dabei wurde angenommen, daß auch die stark beschädigten Rüben noch verfüttert

werden können. Auf diese Weise wurden dem Mann für den ganzen großen Schaden nur 15 Mark vergütet.

Ich könnte noch andere derartige Beispiele anführen. So ist z. B. einem Landwirt, der eine zweite Schätzung beantragen wollte, gesagt worden, wenn er noch einmal abgeschätzt haben wollte, so müsse er in jedem Fall die Kosten dafür bezahlen.

Ich glaube, es wäre jedenfalls angebracht, daß die Behörden, denen die Anwendung der hier in Frage kommenden Bestimmungen obliegt, darauf hingewiesen werden, auch wirklich von all den Vorschriften, dem Jagdgesetz und den Erlassen, die die Großh. Regierung zum Schutze gegen übermäßigen Wildschaden erlassen hat, ausgiebigen Gebrauch machen. Dann könnten solche Klagen nicht mehr in diesem Umfange vorkommen; wo die Sache so gehandhabt wird, sind die Leute den Jagdpächtern gegenüber nahezu schutzlos. Seitens einzelner Beschädigter wurde schon bei mir angefragt, ob es nicht möglich wäre, ihnen bei der Schadensabschätzung jemanden zur Seite zu stellen. Im Jagdgesetz ist ja die Abschätzung durch eine Kommission vorgesehen. Wie das Abschätzungsverfahren aber gewöhnlich gehandhabt wird, ist meist der Jagdpächter der allein maßgebende Faktor, und da ist es klar, daß eine willkürliche Abschätzung herauskommt. Es wird durch die heutige Besprechung der Interpellation in weiteren Kreisen bekannt werden, welche Handhaben das Jagdgesetz gegen übermäßige Wildhege bietet, und ich möchte nur wiederholt wünschen, daß auch die Behörden angewiesen werden, von den Bestimmungen des Jagdgesetzes in ihrem vollen Umfang Gebrauch zu machen, und zwar sowohl bei dem Abschluß des Jagdvertrages, bei der Jagdverpachtung, als auch dadurch, daß, wenn ein übermäßiger Wildstand vorhanden ist, die Abschätzung angeordnet wird, beziehungsweise Kündigung des Jagdvertrages erfolgt, und daß die Schadensabschätzung durch eine Kommission und nicht willkürlich durch den Jagdpächter geschieht.

Abg. Sängler (natl.): Im allgemeinen scheint die Rheinebene der Landstrich zu sein, aus dem die meisten Klagen über Wildschaden zutage treten, und ganz speziell ist es die Umgegend der Festung Straßburg, die den meisten Stoff für die Zeitungsartikel liefert, über die auch von der Regierungsbank schon gesprochen worden ist. Auch mir sind aus meinem Wahlkreise von verschiedenen Gemeinden Klagen über übermäßigen Wildstand zugekommen. Insbesondere hat mich die Gemeinde Freistett gebeten, hier ihre Sache zu führen. Es handelt sich hier nicht um Ansprüche von Privaten, sondern es ist die Gemeinde selbst, die in ihrem Waldbestände durch Rehwild geschädigt worden ist. Sie steht gegenwärtig im Prozeß mit ihrem Jagdpächter. Die Gemeinde erzielt allerdings (das muß ich voraussetzen) einen ziemlich hohen Jagdpacht. Der Pächter der Gemeindejagd Freistett zahlt 8800 M. gegenüber einer Summe von 3300 M. vor noch wenigen Jahren (Abg. Duffner: Hört, hört!). Für den Schaden, der der Gemeinde in ihren Waldbeständen erwachsen ist, hat sie nun 400 M. verlangt. Zunächst ist ein Gutachten des Forstamts Kork und später ein Obergutachten des Herrn Professors Dr. Gausrath von der technischen Hochschule hier erhoben worden, und in diesem letzteren Gutachten ist nur die Summe von 162 M. als die genannt worden, die der Gemeinde für den entstandenen Wildschaden zu vergüten wäre. In diesem Gutachten wird allerdings zugegeben, daß die einjährigen Stodaus-

schnitte der Eichen und Hainbuchen während des Winters 1908/09 sehr stark vom Rehwild verbißen worden sind. „Bei den Hainbuchen“, heißt es in diesem Gutachten weiter, „muß befürchtet werden, daß sie auch in den folgenden Jahren wieder dem Verbiß unterliegen, denn sie sind infolge der Beschädigung noch nicht dem Geisse des Rehwildes entwachsen, ja, es besteht die Gefahr, daß manche Stöcke ganz eingehen. Dies wäre mit Rücksicht auf die Bodenpflanze sehr zu bedauern. Bei den Eichen besteht der Hauptschaden in der Vergabelung der verbißenen Lohden. Das künftige Hiebsergebnis wird daher aus rauherem und schwächerem Material bestehen.“

Ich habe Gelegenheit genommen, mir den Wald an Ort und Stelle anzusehen, und ich habe mich über den Umfang des Schadens tatsächlich gewundert. Gerade die Hainbuchen und die Eichen sind streckenweise ganz ruiniert. Ich kann nun allerdings das Gutachten dieses Sachverständigen nicht anzweifeln, aber ich für meine Person wäre doch der Meinung gewesen, es hätte der Jagdpächter diese 400 M. bezahlen und dadurch die Sache aus der Welt schaffen sollen.

Was diese Zeitungsartikel betrifft, so bin ich nicht ein so großer Chaubiniist wie die Herren, die die Artikel schreiben. Ich möchte mir nur gestatten, aus einem Artikel — ich habe ein Duzend hier, die sich alle mit den Jagden in der Umgegend von Straßburg und speziell mit den Jagden des Saanerlandes beschäftigen — wenige Sätze vorzulesen, die sich mit der Gemeinde Diersheim, meiner Heimatgemeinde, wo ich die Verhältnisse doch wohl auch einigermaßen kenne, beschäftigen. Nachdem zunächst von anderen Gemeinden die Rede ist, heißt es da: „Die angrenzende Gemarkung Diersheim aber, wo Franzosen jagdberechtigt sind, ist nur vier Kilometer vom Fort „Blumenthal“ entfernt!!! Das Merkwürdigste jedoch ist, daß ein großer Teil des Diersheimer Gebietes aus sogen. „Rheinnörth“ besteht, d. h. aus undurchdringlichen, mit Gräben, Schilfgewässern, trocken liegenden Stromarmen durchzogenen Dickungen, und daß dieser „Nörth“ sich, in einer Breite von etwa einem Kilometer, ohne Unterbrechung bis auf 600 Meter Entfernung an das Fort „Blumenthal“ hinzieht!!! Selbst ein „Zivilstratege“ vermag zu erkennen, daß im Ernstfall genaue Geländekenntnis des Feindes diesen „Rheinnörth“ zu einer Deckung der allergefährlichsten Art gestalten muß. Genau acht Kilometer vom Fort „Blumenthal“ beginnt der große dicke Wald von Rheimbischofsheim, woran sich ohne Unterbrechung derjenige von Freistett anschließt. Diese vor Fort „Blumenthal“ liegenden ausgedehnten Waldungen werden seit zwei Jahren von zahllosen französischen Jägern durchstreift. Die Franzosen sind darin völlig zu Hause und kennen auf das genaueste jeden Schleichpfad, jede Brücke, jeden Bach, jede Entfernung. Dem aufmerksamen Beobachter dieses beispiellosen Treibens vor den Wällen einer unserer größten, wichtigsten Grenzfestungen erscheint es unsäglich, daß die intime Geländekenntnis, welche sich die Franzosen derart zu verschaffen vermögen, militärisch ganz wertlos sein sollte. Ist dies tatsächlich der Fall, so würde die deutsche Militärbehörde klüger tun, den „Sicherheitsrayon“ gänzlich aufzuheben, denn abgesehen davon, daß Ausländer darin jagen, erregt diese wenig geniale Maßregel den blutigen Hohn der spottfüchtigen Franzosen!“ Da kann man eigentlich nur sagen: Huh! Huh! Da bekommt man Angst und Gänsehaut. Man sieht förmlich die Turkos, vor denen die Straßburger 1870 ihre silbernen Löffel versteckten, wieder über den Rhein herüberbrechen. Ich muß an diesem Artikel verschiedene

richtig stellen. Zunächst ist unrichtig, daß die Gemarkung Diersheim bis auf wenige 100 Meter an das Fort „Blumenthal“ heranreicht. Es liegen zwei vollständige Gemarkungen, Jonau und Leutersheim, dazwischen, dann kommt die Gemarkung Auenheim und erst in deren Mitte liegt das Fort Blumenthal. Wenn weiter davon die Rede ist, das Gehölz wäre undurchdringlich, so muß man sich doch eigentlich wundern, wie diese „vielen Franzosen“ „tagtäglich“ diese undurchdringlichen Wälder wie die Indianer durchziehen können!

Ich sehe gar nicht ein, warum ein Franzose, der sich die Kenntnis des Festungsgeländes verschaffen will, den Schießprügel auf den Rücken nehmen muß; er kann sich diese Kenntnis ebenso gut mit dem Spazierstock in der Hand verschaffen, daran kann ihn kein Mensch hindern (Sehr richtig!). Jedenfalls sind die Interessen der Landesverteidigung lange nicht so gefährdet, wie in diesem Zeitungsartikel immer wieder behauptet wird (Sehr richtig!). Unsere militärischen Interessen werden von anderer Seite und sehr gut gewahrt.

Dagegen bin ich der Ansicht, daß es gut, recht und billig wäre, wenn man für A u s l ä n d e r, die in unserem Großherzogtum jagen wollen, die Preise für Jagdpässe erhöhte. Man könnte dies schon aus dem Grunde tun, weil, soviel mir bekannt ist, keinem Deutschen gestattet ist, in Frankreich zu jagen, falls er nicht in Frankreich einen festen Wohnsitz nachweisen kann.

Was die A b ä n d e r u n g des § 3 des Jagdgesetzes betrifft, die vor einigen Jahren hier zur Beratung stand, so habe ich damals dagegen gestimmt und ich muß erklären, ich stehe heute noch auf diesem Standpunkt. Wenn die Bestimmung des § 3, durch welche die Gemeindeverwaltungen verpflichtet werden, bei der Versteigerung der Gemeindejagden den Zuschlag zu erteilen, abgeändert würde, so würde das, um es geradeheraus zu sagen, da u. dort nach meiner Ansicht zu einer Vetterleswirtschaft führen (Sehr richtig!); es wäre dann dem Bürgermeister, einem Gemeinderat oder sonstigen einflußreichen Männern in der Gemeinde oder deren Anhang unter Umständen leicht möglich, die Jagd billig an sich zu bringen. Es muß aber die erste Pflicht der Gemeindeverwaltung sein, das Gemeindevermögen gut zu verwalten und darauf zu sehen, daß aus der Gemeindejagd auch möglichst viel herausgeholt wird. Selbstverständlich sind dabei die Interessen der Landwirte und Grundstücksbesitzer nicht aus dem Auge zu lassen.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß Gemeinden da sind, die aus ihren Jagden statt bisher 600 M. jetzt 3000 Mark oder statt 3000 Mark jetzt 8000 Mark Pacht einnehmen, so müssen wir uns doch sagen, daß mit diesen horrenden Summen manche sozialen Aufgaben der Gemeinden gelöst werden können, deren Lösung ohne diese Pachtträgnisse nicht möglich wäre oder, wenn sie dennoch erfüllt werden wollten, eine unerträgliche Anschwellung der Umlagen im Gefolge haben würde (Sehr richtig!).

Dagegen bin auch ich der Meinung, daß von den Befugnissen des § 19 N. G. seitens der Verwaltungsbehörden in ausgiebigstem Umfange Gebrauch gemacht werden sollte. Nach diesem Paragraph hat die Staatsbehörde, wenn irgendwo ein übermäßiger Wildstand gehort oder Grundstücke sonst einer erheblichen Beschädigung durch Wild ausgesetzt sind, auf Antrag derjenigen, deren Grundstücke dadurch bedroht werden, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen. Sie kann in diesem Falle den Berechtigten zur

Ausübung der Jagd während der geschlossenen Zeit ermächtigen und anhalten. Von dieser Gesetzesbestimmung, meine ich, sollten die Gemeinden so viel wie möglich Gebrauch machen und die Bezirksämter und das Ministerium sollten den Gemeinden hierin weitgehendste Unterstützung leisten.

Abg. Dr. Heimbürger (Dem.): Es scheint mir aus allem, was bisher gesagt worden ist, hervorzugehen, daß eigentlich eine A b ä n d e r u n g der gesetzlichen Bestimmungen nicht nötig ist. (Sehr richtig!) Der Herr Abg. Schmidt-Karlsruhe hat zwar erklärt, er stünde immer noch auf dem Standpunkt seines Antrags vom vorigen Landtag, er ist aber nicht dazu übergegangen, etwa diesen Antrag heute zu wiederholen. Ich habe damals mit meinen Freunden gegen diesen Antrag gestimmt; wir würden es heute wieder tun, wenn er gestellt würde, und zwar aus den Gründen, die der Herr Kollege Sängler ganz kurz angeführt hat. Eine solche Bestimmung wäre ja nichts neues, sie hat früher einmal bestanden und hat damals zu den allerschlimmsten Mißständen und Mißbräuchen geführt; das würde zweifellos wieder der Fall sein, wenn die Bestimmung von neuem eingeführt werden würde.

Dagegen scheint mir mit Recht darüber geklagt zu werden, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen da und dort nicht mit der Energie angewendet werden, die notwendig wäre, um die Mißstände zu beseitigen. Es scheint da zuweilen an den G e m e i n d e n zu fehlen, das ist aber psychologisch zum Teil begreiflich. Die Gemeinden befinden sich da auch in einem gewissen Zwiespalt, sie müssen wählen zwischen einem hohen Jagdpachtertrag und einer energischen Befolgung der maßgebenden Bestimmungen, und da ist es vielleicht begreiflich, wenn mancher Bürgermeister und mancher Gemeinderat, um eben die hohe Jagdpacht, welche der Gemeindekasse sehr zu gute kommt, zu erhalten, auch einmal fünf gerad sein läßt und die Bestimmungen nicht so streng durchführt, wie das im Interesse der Landwirtschaft notwendig wäre. Ich billige das nicht, ich bin der Meinung, daß an erster Stelle das Interesse der Landwirtschaft, der Bauern stehen muß, und daß nur, soweit es mit diesen Interessen verträglich ist, für das Vergnügen der Jäger und die hohen Jagdpachten für die Gemeindekasse gesorgt werden kann, und ich billige es durchaus, wenn die Großh. Regierung sich angelegen sein läßt, immer und immer wieder durch die Bezirksämter auf die maßgebenden Bestimmungen hinzuweisen und dafür zu sorgen, daß sie mit derjenigen Strenge angewendet werden, die notwendig ist, um die Bauern vor Schaden zu bewahren.

Im übrigen muß auch ich sagen, die Klagen, die in der Presse laut geworden sind, scheinen mir zum Teil allerdings übertrieben zu sein. Soweit sie von Bauern und aus bäuerlichen Kreisen hervorgehen, sind sie gewiß nicht übertrieben, und soweit sie gewiß auch berechtigt gewesen, aber soweit sie unter dem Deckmantel der Vaterlandsliebe und der nationalen Gesinnung gegen die französischen Konkurrenten ins Land hinaus gegangen sind, müssen sie mit größter Sorgfalt betrachtet werden. Mir scheint, daß manchmal hinter diesen schönen vaterländischen Worten der Wunsch steht, einen sehr unbehaglichen Konkurrenten los zu werden (Sehr richtig!) und selbst zu einem verhältnismäßig billigen Preis die Jagd zu bekommen. Dazu braucht aber die Regierung und der Landtag die Hand nicht zu bieten, und die Sorge dieses „Zivilstrategen“, wie er sich selber genannt hat, daß etwa die Sicherheit der Feste Straßburg durch Spio-

nage gefährdet wird, können wir ganz gut der deutschen Militärverwaltung überlassen. Die deutsche Militärverwaltung ist nicht so zimperlich, wenn es gilt, militärischen Interessen zum Durchbruch zu verhelfen, und ich glaube, daß wir uns um die Sorge für die Wahrung der militärischen Interessen unseres Landes im Landtag hier sehr wenig zu bekümmern brauchen.

Abg. Schmund (Zentr.): Die Klagen über eine übermäßige Hegung des Wildstandes betreffen nicht allein die Rheinebene sondern auch zum Teil die Gebirgsgegend. Mir ist wenigstens von einer Gemeinde meines Wahlbezirks, von Bühlertal, mitgeteilt worden, daß dort ähnliche Mißstände herrschen, wie sie der Herr Abg. Schmidt bezüglich der Rheinebene geschildert hat. Es sind dort zwar nicht die Hasen am hellen Tage zu den Wohnstätten geschweige in die Küchen gelaufen, dort sind es vielmehr in der Hauptsache Rehe und Girsche, die diesen übermäßigen Schaden verursachen. Vor wenigen Wochen ist aus der Gemeinde Bühlertal eine Eingabe an das Bezirksamt gerichtet worden, in der um Maßnahmen zur Vermeidung dieses Wildschadens gebeten wurde. In der Petition ist zum Ausdruck gebracht worden, daß ganze Grundstücke vom Wild unterwühlt und daß die Acker- und Wiesenerträge durch die Wildverheerungen um mehr als ein Drittel gemindert würden. Die Eingabe trägt 130 Unterschriften, und mir ist mitgeteilt worden, es könnten, wenn auf eine größere Zahl Unterschriften Wert gelegt werde, ohne weiteres noch einmal 130 Unterschriften beigelegt werden. Den Leuten ist allmählich auch die Geduld ausgegangen! Mir ist gesagt worden, es seien, als die Jagd in früheren Jahren in anderen Gänden war, derartige Mißstände nicht vorgekommen. Seit drei oder vier Jahren ist die Jagd nicht etwa von auswärtigen sondern von einheimischen Pächtern, unter denen sich der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde befindet, gepachtet worden. Nun ist es ganz richtig, die Leute können den Schaden anmelden, aber damit sind alle möglichen Sicherereien verbunden, z. B. brauchen die Leute, die weit weg wohnen, die vielfach tagsüber im Walde beschäftigt sind, mehrere Stunden, um auf das Rathaus kommen und ihre Ansprüche vorbringen zu können. Es wurde mehrfach gütliche Einigung mit den Jagdpächtern versucht, aber anstatt den betreffenden Landwirten entgegenzukommen, soll einer der Jagdpächter gesagt haben, er werde lieber noch einen Eisenbahnwagen voll Wild nach Bühlertal bringen, als daß er eine Abschließung vornehme. Das kann man selbstverständlich nicht entgegenkommend nennen, besonders wenn man bedenkt, daß die Schäden mitunter einen ganz beträchtlichen Umfang angenommen haben. Ich weiß nun nicht, welchen Erfolg die Eingabe, die vor einigen Wochen an das Bezirksamt in Bühl abgegeben ist, gehabt hat, jedenfalls möchte ich aber der Hoffnung Ausdruck geben, daß das Bezirksamt Mittel und Wege zur Beseitigung dieser berechtigten Beschwerden der Bühlertaler Bevölkerung findet.

Abg. Gelf (Soz.): Wir Gesetzgeber wissen, daß wir es mit den Gesetzen niemals allen Leuten recht machen können. Bei dem Jagdgesetz können wir uns damit wenigstens trösten, daß seine Schattenseiten nicht die schlimmsten sind, die wir in der Gesetzgebung zu verzeichnen haben. Ich war seinerzeit Mitglied der Kommission, in der das Gesetz die Form erhalten hat, wie sie heute zum Gegenstand verschiedener Angriffe gemacht wurde. Ich habe mit einer gewissen Befriedigung gehört, daß

man trotz aller Mängel, die diesem Gesetz anhaften, denn doch an seinen Grundlagen nicht rütteln will, und daß man darauf verzichtet, einen Antrag zur Abänderung des Gesetzes einzubringen. Es ist übrigens auch bei der Mehrheit dieses Hauses der Wille nicht vorhanden, das Gesetz jetzt schon wieder abzuändern. Ich möchte die Herren vom Zentrum daran erinnern, daß an der Bearbeitung des Gesetzes zu seiner jetzigen Form ein Mann aus ihrer Mitte einen wesentlichen Anteil hatte, ein großer Nimrod und ein Grundbesitzer zugleich, Herr von Bodman; dieser war, glaube ich, auch Vorsitzender jener Kommission und hat die Fassung des Gesetzes, soweit sie sich auf den Wildschaden bezieht, als eine recht befriedigende erklärt. Nun wird es ja schwer sein, Klagen über Wildschaden überhaupt zu vermeiden. Solange es Wild gibt, solange wird es Wildschadensklagen geben, und sie werden immer ärger, trotzdem ich glaube, daß der Wildschaden heute nicht in dem Maße vorhanden ist, wie er früher war. Wie man heute über die Wässigkeit der Jugend und der Buben klagt und sagt, früher seien sie viel besser und bräver gewesen, so verhält es sich auch mit dem Wild und dem Wildschaden. Ich nehme an, daß es sich genau so verhält, daß es früher schlimmer war und daß es durch die Einwirkung der Gesetzgebung wie bei den Buben so bei dem Wild besser geworden ist.

Wir müssen aber auch bedenken, daß der Bauer heute jeden Wildschaden, der ihm zugefügt wird, mit anderen Augen ansieht als früher. Früher ließ er manches über sich ergehen und war froh, wenn er dafür einmal einen Hasen im Topf hatte oder wenn er bei einer Festlichkeit auch einmal ein Stück Rehbraten verzehren und dabei denken konnte: Ja Kerl, du hast mir manchmal einen großen Schaden zugefügt, aber jetzt ist alles wieder ausgeglichen. Heute ist der Bauer genötigt, einen Schaden, der ihm zugefügt ist, kritischer zu beurteilen. Das bringen die geänderten ökonomischen Verhältnisse mit, das bringt der Zustand mit, daß der Bauer eben heutzutage mit viel größerer Vorsicht arbeiten muß und alles zu seinem Nutzen zu betrachten genötigt ist. Aber darauf will ich nicht des näheren eingehen. Der Bauer wird von anderer Seite viel mehr geschädigt als von dem Wild und hätte notwendiger, dorthin seine Kampfesenergie zu richten. Der Schaden, den ihm die verursachen, die ihm durch ihre Gesetze insbesondere seine Futtermittel verteuern, ist viel größer als der, den das Wild verursacht.

Wir sind daher der Ansicht, daß, wenn unsere Jagdgesetzgebung, die nun etwa 10 Jahre in dieser Form besteht, in der Weise gehandhabt wird, daß die darin vorgesehenen Bestimmungen über Beschwerderecht und Schadensersatz richtig angewendet werden, wir dem Übel, soweit es überhaupt bekämpft werden kann, abhelfen können.

Daß in einigen Gegenden des Landes der Wildstand größer ist als in anderen und der Schaden hier mehr in Erscheinung tritt, das ist richtig. Es fehlt uns leider die Möglichkeit, eine Art Völkerwanderung des Wildes eintreten zu lassen, in der Weise vielleicht, daß man die Rehe und Girsche in einem Bezirk einfängt und in einen anderen transportiert und sie dort polizeilich überwachen läßt, daß sie sich nicht wieder entfernen. Aber im Großen und Ganzen werden Sie doch alle den Eindruck gewinnen, daß, wenn man so durchs Land geht oder fährt, man höchst selten Wild in größerer Anzahl beobachten kann. Unserer jungen Generation ist ein Girsch in der Freiheit ein seltener Anblick; Sie können Tausende von jungen Leuten, die durch die Wälder gehen, fragen,

einen Hirsch in der Freiheit werden sehr wenige beobachtet haben. Es können also die Klagen, die speziell über das Anwachsen des Wildstandes hier vorgetragen worden sind, nur auf — nicht Jägerlatein — sondern Bauernlatein beruhen.

Die Gemeindeverwaltungen auf dem Lande befinden sich allerdings in einem Dilemma. Auf der einen Seite ist es sehr erwünscht, daß die Jagdpächter einen größeren Betrag in die Gemeindefasse abliefern, auf der anderen Seite aber kommen die Grundstücksbesitzer und klagen beim Bürgermeister über Wildschaden; dieser ist da oft in der verzweiflungsvollsten Lage, wem er Recht geben soll. Wenn es nur eines Gemeindebeschlusses bedarf, das Bezirksamt zur Ausübung einer gesetzlichen vorgesehenen Maßnahme (wie das Abschließen eines übermäßigen Wildstandes) anzuregen, so sollen die Leute doch einen solchen Beschluß herbeiführen! Ich glaube, je stärker das arbeitende Element in den Gemeindeverwaltungen vertreten sein wird, desto eher wird man auch den Ausweg finden, um die vorhandene Gesetzgebung zugunsten einer Beseitigung des Wildschadens zu handhaben.

Es ist schon hinreichend gekennzeichnet worden, daß man hier wieder einmal die patriotische Seite in recht ungeheurer Weise anzuschlagen verstanden hat. Ich will darauf nicht mehr abheben, ich will nur noch dem gegenüber treten, was der Herr Abg. Schmidt hier betont hat, als er den Kapitalisten gegenüber den Nichtkapitalisten ausgespielt hat. Herr Abg. Schmidt, wenn der Kapitalismus keine schlimmere Seite hat als diejenige, die Sie hier erwähnt haben, dann wäre er noch eine erträgliche Einrichtung. Der Kapitalist, der Jagdpächter ist, gibt ja Geld her, er gibt mehr her als ein Nichtpächter, er läßt sich herbei, von dem angeeigneten Kapital einen Teil in die Gemeindefasse zu geben, und ist derjenige, der — das geben unsere Gemeindeverwaltungen ja zu — am meisten gewillt ist und unter Umständen auch genötigt ist, davon abzugeben. Ich sage also, wenn der Kapitalist sonst keine schlimmere Seite entfalten würde als hier, wo er große Jagdpächten bezahlt, so könnten wir mit ihm zufrieden sein. Mir denkt es noch aus meiner Jugendzeit, aus den 60er Jahren, wo bei uns in Ortenau die Franzosen hauptsächlich Jagdpächter gewesen sind. Damals ist Leben und Verdienst in das Volk gekommen, die Franzosen, die damals herüber gekommen sind, haben bei einer Jagd mehr Trinkgelder gegeben, als heute an Erlös dieser ganzen Jagd erzielt wird. Es hat dieser Zustand diesseits und jenseits des Rheins zu einem ganz erträglichen Verhältnis geführt. Man hat sich damals eigentlich gar nicht als Erbfeind und Gegner gefannt, sondern man hat zusammengehört, bis der unglückselige Krieg im Jahre 1870 ausgebrochen ist. Und die Franzosen, die damals in der Kehler Gegend, in der Ortenau, bei Schutterwald und sonst überall die Jagd ausgeübt haben, haben nicht als Spione für den Krieg funktioniert; es ist ihnen ja sogar unmöglich gewesen, durch diejenigen Kenntnisse, die sie sich bei der Jagdausübung erworben haben, irgend etwas gegen die Eroberung der Festung Straßburg durch unsere badischen Truppen zu tun.

Ich komme zum Schluß, indem ich im Auftrag meiner Fraktionskollegen sagen darf: Wir sehen die Möglichkeit, durch eine richtige Handhabung des jetzigen Gesetzes den Übelständen, soweit man sie überhaupt bekämpfen kann, entgegenzutreten; wir wünschen nicht, daß in nächster Zeit eine Änderung dieses Gesetzes eintritt, am allerwe-

nigsten nach den übrigens teilweise unberechtigten Gesichtspunkten, wie sie hier vorgetragen worden sind.

Abg. Henninger (Bentr.): Auch in meinem Wahlkreise herrschen Klagen über Wildschaden. Die Wildschäden sind bei uns aber nicht allein auf das jagdbare Wild zurückzuführen, sie werden hauptsächlich durch die Kaninchen verursacht. Diese Tiere kommen erst seit einigen Jahren bei uns vor und verursachen einen außerordentlich großen Schaden besonders in den Rebbergen. Wenn ich richtig unterrichtet bin, gehören diese Kaninchen nicht zum jagdbaren Wild, weshalb es fraglich ist, ob der Jagdpächter für den Schaden, der durch die Kaninchen verursacht wird, haftbar gemacht werden kann. Diese Tiere vermehren sich ungeheuer rasch, so daß es leicht dazu kommen könnte, wenn nicht an eine energische Ausrottung gedacht wird, daß sie sich zu einer Landplage entwickeln. Nur die strengsten Maßnahmen gegen diese Tiere können hiergegen helfen.

Erster Vicepräsident Geiß übernimmt das Präsidium.

Ministerialdirektor Dr. Glockner: Gestatten Sie, daß ich kurz auf die Bemerkungen, die von den einzelnen Herren vorgebracht worden sind, zurückkomme.

Wenn zunächst der Herr Abg. Morgenthaler sich dahin ausgesprochen hat, daß die Verzögerung der Abschätzung des Wildschadens den Wildschadenserfasser unter Umständen illusorisch mache, so ist das nur möglich, wenn die ausdrücklichen Bestimmungen des Jagdgesetzes und der Vollzugsverordnung einfach nicht beachtet werden. Das Jagdgesetz bestimmt in § 21 Ziffer 5: „Wer Erfass für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei Ausschlußvermeidung binnen einer Woche, nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, bei dem für das geschädigte Grundstück zuständigen Bürgermeister anzumelden, welcher sofort den Erfasspflichtigen oder dessen Beauftragten zu benachrichtigen hat.“ Und § 51c der Vollzugsverordnung bestimmt: „Wird ein Anspruch auf Wildschadenserfasser rechtzeitig beim Bürgermeister angemeldet, so hat dieser den Erfasspflichtigen oder dessen Beauftragten von der Anmeldung zu benachrichtigen. Falls hierauf nicht eine gültige Verständigung über den Schadenserfasseranspruch stattfindet, worauf tunlichst hinzuwirken ist, hat der Bürgermeister alsbald die Abschätzung des Schadens durch den oder die Wildschadenschätzer zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, daß die Beteiligten zur Abschätzung eingeladen werden.“ Wenn nach diesen gewiß klaren Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugsverordnung gehandelt wird, ist es nicht möglich, daß, wie der Herr Abgeordnete ausgeführt hat, der Wildschaden abgeschätzt wird, wenn er nicht mehr sichtbar ist. Wenn die Fristen, die das Gesetz aus gutem Grunde für die Geltendmachung des Wildschadenserfasseranspruches vorschreibt, eingehalten werden, muß der Schaden zur Zeit der Abschätzung noch sichtbar sein. Ich kann nur wiederholen: In dieser Beziehung liegt es lediglich an den Gemeindeorganen, daß sie das Gesetz und die Vollzugsverordnung pünktlich und genau ausführen, und dann wird auch der geschädigte Landwirt zum Erfass kommen.

Eine Besserung wird sich hier wohl ergeben, wenn die Dienstamweisung für die Wildschadenschätzer, von der ich vorhin gesprochen habe, die jetzt im Druck hergestellt wird, jedem dieser Wildschadenschätzer in die Hand gegeben wird, so daß er selbst daraus die nötige Anleitung entnehmen und die er auch den geschädigten Landwirten

zur Einsicht überlassen kann, so daß die Leute nicht auf das Rathaus müssen, um das Gesetz und die Vollzugsverordnung einzusehen.

Der Spezialfall, den der Herr Abg. S ä n g e r aus seinem Wahlkreis hier zur Sprache gebracht hat, ist einer von den vorhin erwähnten, die dem Ministerium im Laufe des letzten Jahres zur Kenntnis gebracht wurden, und zwar durch eine Beschwerde der Gemeinde F r e i f e l d. Diese Beschwerde ist eingehend geprüft, aber für unbegründet befunden worden. Der Herr Abgeordnete hat selbst bemerkt, daß der Wildschaden, um den es sich damals handelte, Gegenstand eines Prozesses war und daß in diesem Prozesse eine Abschätzung stattgefunden hat. Die Forst- und Domänenverwaltung ist in einem Berichte vom August 1909 auf Grund einer genauen Ermittlung des Wildstandes durch das Forstamt zu der Feststellung gekommen, daß der Rehrhain auf der Gemarkung Freifeld, die 2036 Hektar groß ist, auf höchstens 50 Stück Standwild und der Hasenstand auf 280 bis 300 Stück zu schätzen war, was beides bei dem Umfang der Gemarkung als eine durchaus mäßige Besetzung bezeichnet wurde. Dabei müssen Sie erwägen, was vorhin ja bereits vom Herrn Abg. S ä n g e r mitgeteilt worden ist, daß die Gemeinde einen Jagdpachtzins von 8800 M. einnimmt, womit eine Umlage von 10 Pfg. gedeckt werden kann. Auch in einzelnen anderen Gemeinden fällt der Jagdpachtzins so erheblich ins Gewicht, daß mehr wie 50 Prozent des gesamten durch Umlage zu deckenden Gemeindeaufwands dadurch aufgebracht werden. In der Gemeinde Weier im Forstamtsbezirk Offenburg a. B., in der im Jahre 1909 eine Umlage von 20 Pfg. erhoben wurde, macht der Jagdpachtzins rund 11,7 Umlagepfg. aus. In der Gemeinde Honau, wo allerdings keine Umlage erhoben wird, entspricht der Jagdpachtzins einer Umlage von 27 Pfg. In der Gemeinde Duerbach, wo eine Umlage von 30 Pfg. erhoben wird, deckt der Jagdpachtzins 21,1 Umlagepennige. Ebenso ist es in einer Anzahl von anderen Gemeinden dieser Gegend, wo sehr erhebliche Jagdpachtzinse vereinnahmt werden.

Wenn sodann seitens der Herren Vorredner auf die Zeitungsartikel eingegangen worden ist, so kann ich mich dem, was darüber gesagt worden ist, durchaus anschließen, und ich habe an sich nicht nötig, etwas weiteres zu bemerken. Nur bezüglich eines Verfassers solcher Zeitungsartikel möchte ich hier anführen, was darüber festgestellt werden konnte. Da hat ein Jagdliebhaber im Bezirk Kehl die Unvorsichtigkeit begangen, daß er sich gegenüber zwei von elässischen Jagdpächtern aufgestellten Jagdaufscheidern als den Stofflieferer für die bisherigen Zeitungsartikel bekannte und in Aussicht stellte, daß die Zeitungschreibereien fortbauern würden, wenn nicht die Elässer die Rheinjagd an die einheimischen Jäger abtreten würden (Heiterkeit). Ich glaube, diese Feststellung, gegen die der Betreffende, als sie ihm vorgehalten wurde, keine Einwendungen machen konnte, genügt, um den Unwert dieser Zeitungsartikel zu charakterisieren. (Zustimmung.)

Bezüglich der militärischen Seite kann ich mich ebenfalls nur dem durchaus anschließen, was seitens der Herren aus dem Hause vorhin gesagt worden ist, was die Herren Abgg. S ä n g e r, Heimburger und Ged hier ausgeführt haben: Daß die Sorge für die militärischen Interessen in guter Hand ist, daß die Großh. Regierung in der Hütung und Wahrung dieser Interessen mit der Militärbehörde Hand in Hand geht und den Anträgen der Militärbehörden in jeder Beziehung Rechnung

trägt. Und das dürfte auch jene Zeitungschreiber durchaus befriedigen.

Was den Fall betrifft, den der Herr Abg. S c h m i d t erwähnt hat, so nehme auch ich an, daß die Eingabe, die, wie er sagt, erst vor kurzem an das Bezirksamt gegangen ist, von dem gewünschten Erfolg begleitet sein wird. Wenn er darauf hingewiesen hat, daß einzelne von den Geschädigten so weit von dem Rathaus entfernt wohnen, daß sie einen großen Zeitverlust hätten, wenn sie den Schaden mündlich anmelden wollten, so genügt nach dem Gesetze selbstverständlich auch eine schriftliche Anmeldung; auch mittels einer Postkarte kann in diesem Falle die Anmeldung des Schadens beim Bürgermeister recht wohl geschehen.

Der R a n i n c h e n s c h a d e n endlich, von dem der Herr Abg. Henninger gesprochen hat, ist von dem Jagdpächter nicht zu ersehen. Die Kaninchen sind keine jagdbaren Tiere, die gesetzliche Wildschadensersatzpflicht erstreckt sich daher nicht auf den Kaninchenschaden. Dagegen ist das Kaninchen ein schädliches Tier, dessen Verjagung nicht dem Jagdberechtigten vorbehalten ist, das von jedem Eigentümer auf seinem Grundstück erlegt oder vertilgt werden kann, so daß hier viel mehr wie jagdbaren Tieren gegenüber der Eigentümer in der Lage ist, sich selbst zu schützen.

Abg. R o g e r (natl.) verzichtet auf das Wort.

Als Vertreter der Interpellanten erhält das Schlusswort

Abg. S c h m i d t-Karlsruhe (Zentr.): Ich glaube, wir Interpellanten können mit Befriedigung auf das Ergebnis der heutigen Verhandlung zurückblicken. Aus den Mitteilungen der Großh. Regierung haben wir gerne ersehen, daß dieselbe nicht nur gewillt ist, dem Uebelstand abzuwehren, daß sie vor allem auch den Uebelstand anerkennt und auch die nötigen Maßnahmen in die Wege geleitet hat. Wir dürfen wohl der Hoffnung sein, daß es den Bemühungen der Großh. Regierung gelingen wird, diesen Schäden nach Kräften abzuwehren, so daß diese Klagen allmählich verschwinden werden.

Ich habe nun nur noch einige wenige Bemerkungen zu machen.

Der Herr Abg. Ged hat geglaubt, unsere im Interesse der Landwirtschaft erhobenen Beschwerden ins lächerliche ziehen zu müssen. Unsern Bauern aber ist es mit diesen Klagen bitter ernst. Es handelt sich bei der Interessen, die hier zu wahren sind, um wohlverdienende Interessen. Daß die Klagen früher nicht durchgeführt worden sind, mag ja sein; wir haben aber nun Gott sei Dank eine vervollkommneter Gesetzgebung, die nun auch mit Recht zum Schutze unserer Landwirtschaft treibenden Bevölkerung in Anspruch genommen werden darf. Ich bin dafür dankbar, daß die Großh. Regierung dieser Sache eine größere Bedeutung beimißt, als der Herr Abg. Ged es tut. Es handelt sich hier natürlich nur um Bauern!

Sodann muß ich mich noch gegen die Annahme verwahren, als ob wir Interpellanten uns irgendwie diese patriotischen Beklemmungen hätten zu eigen machen wollen, welche in einzelnen Blättern, in der „Straßburger Post“ oder im „Schwäbischen Merkur“, erschienen sind. Diese Sache geht uns absolut garnichts an. Den Schutz der militärischen Interessen legen auch wir vertrauensvoll in den Schoß der Militärverwaltung, die da das Rechte wird vorfahren können.

Wir wollen auch durchaus keinen Ausschluß aller ausländischen Jäger, sondern wir wollen nur, daß auch die Ausländer, die hereinkommen, die Gesetze des Landes achten und daß sie nicht die Landwirtschaft über Gebühr schädigen. Das ist ein Verlangen, das wohl berechtigt ist.

Der Herr Abg. Geß hat es auch für nötig gehalten, die Kapitalisten hier in Schutz zu nehmen. Ich habe durchaus nicht die Kapitalisten an sich angegriffen, sondern ich habe einfach gesagt, was richtig ist: Diese Kapitalisten, die von auswärts kommen, die der Gegend fremd gegenüber stehen, diese sind natürlich rücksichtslos oder glauben, rücksichtslos gegen die Interessen der einheimischen Landwirtschaft sein zu können — und diese Rücksichtslosigkeit, die habe ich verurteilt und gegen die habe ich ein Einschreiten verlangt.

Im übrigen sind uns die Herren, solange sie sich an die Gesetze des Staates halten und auch den Interessen der Landwirtschaft Rücksicht tragen, als Pächter im Lande durchaus willkommen; wir wollen die Leute keineswegs ausschließen. Wir wollen aber nur, daß neben ihnen und ihren Interessen auch unsere einheimische Landwirtschaft mit ihren Interessen noch bestehen kann (Beifall rechts).

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort

Abg. Geß (Soz.): Der Herr Abg. Schmidt-Karlsruhe hat meine Ausführungen bezeichnet einmal als Inanspruchnahme der Kapitalisten und zweitens als Brückierung des Bauernstandes, dessen Klagen hier von mir als unberechtigte bezeichnet worden wären.

Was den „Schutz der Kapitalisten“ anbelangt, so überlasse ich es ruhig jedem, der zugehört hat, ob er aus meinen Ausführungen dieselbe Folgerung ziehen will, wie es der Herr Abg. Schmidt getan hat.

Daß ich die Klagen der Bauern als lächerlich und unberechtigt bezeichnet habe, ist geradezu unwahr; ich habe gesagt: Soweit dieselben berechtigt sind, reicht die Gesetzgebung vollständig aus, die Gründe für eventuelle Klagen liegen meines Erachtens an der Handhabung des Gesetzes, woran aber nicht die Regierung schuld ist sondern die Gemeinden, die sich in einem Dilemma befinden, ob sie dem Gesetz zur Geltung verhelfen oder ob sie das Geld von den Jagdpächtern einnehmen sollen.

Daß der Herr Abg. Schmidt meinen Ausführungen einen andern Sinn unterlegt, das begreife ich wohl. Ich hätte wohl deutlicher werden und sagen können: Die ganze Angelegenheit war eine Wahlmache, die jetzt allerdings post festum ohne jeden Erfolg verfallen wird.

Abg. Schmidt-Karlsruhe (Zentr.): Ich muß diese Behauptung des Herrn Abg. Geß entschieden zurückweisen. Er sprach von einer Wahlmache. Das ist durchaus unwahr. Wir haben jenen Antrag auf Abänderung des Jagdgesetzes einfach eingebracht, weil wir es im Interesse unserer Landwirtschaft für nötig hielten. Ich wüßte nicht, was jener frühere Antrag mit der Wahl zu schaffen gehabt hätte, speziell da ich, der den Antrag gestellt habe, unangefochten gewählt war. Wo soll nun da irgend eine Wahlmache herauskommen?

Im übrigen habe ich aber allerdings aus den Ausführungen des Herrn Abg. Geß den Eindruck gehabt, daß er die ganze Interpellation hat lächerlich machen wollen und damit auch alle die Beschwerden, die derselben zugrunde gelegen sind, hat lächerlich machen wollen. Diese Anschauung wird, wie ich glaube, von allen meinen Freunden einhellig geteilt werden (Zustimmung im Zentrum).

Schluß der Sitzung 1/26 Uhr.

* Karlsruhe, 2. Febr. 29. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Donnerstag den 3. Februar 1910, nachmittags 1/44 Uhr.

Anzeige neuer Eingaben. Sodann Mündliche Berichte der Budgetkommission und Beratung über

- a. die zurückgestellte Position 3 des Verzeichnisses der Administrativkredite 1908/09: Neubau des Landesgefängnisses Mannheim (Drucksache Nr. 2), Berichterstatter: Abg. Rehmann;
- b. das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1910 und 1911, Ausgabe Titel X: Unterrichtswejen, I. Hochschulen — Drucksache Nr. 11c (1) —, Berichterstatter: Abg. König.

188

Die zweite Hälfte des Jahres 1877 war für die Geschichte der deutschen Literatur ein höchst bedeutendes Jahr. In der ersten Hälfte desselben war die Aufmerksamkeit der Leser hauptsächlich auf die Werke der Dichter des 18. Jahrhunderts gerichtet, während in der zweiten Hälfte die Werke der Dichter des 19. Jahrhunderts in den Vordergrund traten. Diesem Umstand ist es zu verdanken, dass die Geschichte der deutschen Literatur in der zweiten Hälfte des Jahres 1877 eine ganz andere Gestalt annahm, als in der ersten Hälfte.

Die Geschichte der deutschen Literatur ist eine Geschichte der Fortschritte der menschlichen Vernunft. Sie ist eine Geschichte der Entdeckung neuer Wahrheiten, der Erweiterung des menschlichen Geistes, der Veredelung des menschlichen Charakters. Sie ist eine Geschichte der Bestrebungen der Dichter, die menschliche Seele zu erheben, die menschliche Vernunft zu erleuchten, die menschliche Liebe zu veredeln. Sie ist eine Geschichte der Bestrebungen der Dichter, die menschliche Seele zu erheben, die menschliche Vernunft zu erleuchten, die menschliche Liebe zu veredeln.

Die Geschichte der deutschen Literatur ist eine Geschichte der Fortschritte der menschlichen Vernunft. Sie ist eine Geschichte der Entdeckung neuer Wahrheiten, der Erweiterung des menschlichen Geistes, der Veredelung des menschlichen Charakters. Sie ist eine Geschichte der Bestrebungen der Dichter, die menschliche Seele zu erheben, die menschliche Vernunft zu erleuchten, die menschliche Liebe zu veredeln. Sie ist eine Geschichte der Bestrebungen der Dichter, die menschliche Seele zu erheben, die menschliche Vernunft zu erleuchten, die menschliche Liebe zu veredeln.